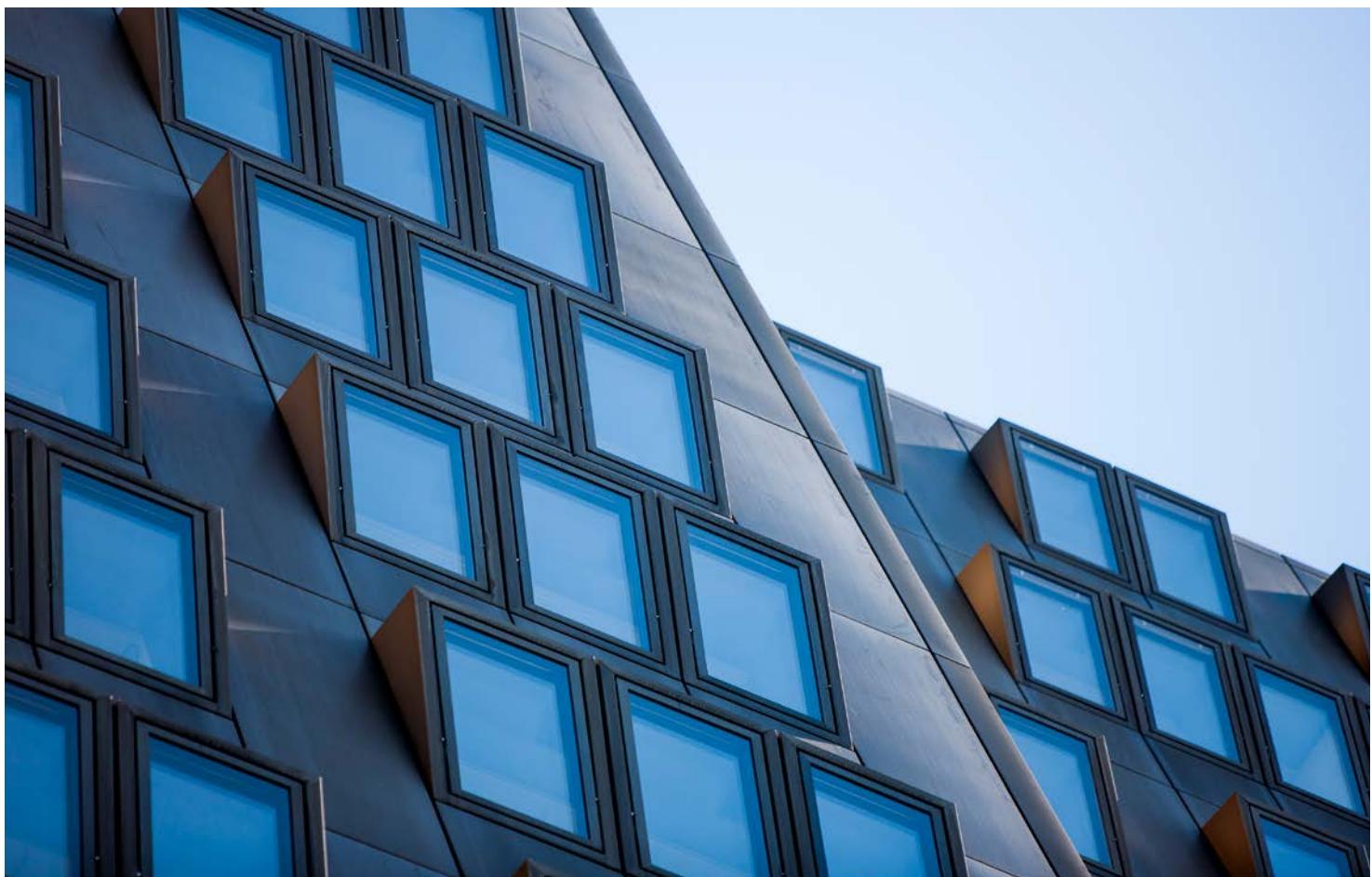




Innovationsstiftung für Bildung

Bericht des Rechnungshofes

Reihe BUND 2025/13





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebaungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im März 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHsprecher

FOTOS

Cover, S. 5: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	11
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und -gegenstand	15
Rahmenbedingungen	16
Vorüberlegungen zur Gründung der Stiftung	16
Budgetäre Ausstattung	17
Zweck der Stiftung	18
Ziele und Strategie	21
Organisation	26
Aufgaben und Tätigkeiten	33
Übersicht	33
Ausgewählte Projekte	39
Substiftungen	46
Gebarung	52
Finanzielle Entwicklung	52
Abwicklungsaufwand	55
Resümee	57
Schlussempfehlungen	60
Anhang	64
Ressortbezeichnung	64



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Novellen des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes	19
Tabelle 2: Personaleinsatz Geschäftsstelle	29
Tabelle 3: Substiftungen	46
Tabelle 4: Abwicklungsaufwand Substiftung 2 und Substiftung 3	48
Tabelle 5: Mittelzuwendungen	52
Tabelle 6: Bilanzen	53
Tabelle 7: Abwicklungsaufwand	55



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organisation der Innovationsstiftung _____ 26

Abbildung 2: Tätigkeiten der Innovationsstiftung seit 2017 _____ 34

Abbildung 3: Anteil der Auszahlungen je Kategorie _____ 35



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FWF	Österreichischer Wissenschaftsfonds FWF
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
ISBG	Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz
Mio.	Million
OeAD-GmbH	OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
z.B.	zum Beispiel



INNOVATIONSSTIFTUNG FÜR BILDUNG

Die im Jahr 2017 per Gesetz errichtete Innovationsstiftung für Bildung sollte einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch kompetitive Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich leisten. Nach sieben Jahren operativer Tätigkeit und fünf Gesetzesnovellen, die u.a. den Handlungsspielraum der Stiftung sukzessive erweiterten, war keine klare strategische Ausrichtung der Stiftung erkennbar: Ab 2022 war die Mittelvergabe nicht mehr auf kompetitive Förderung innovativer Projekte beschränkt.

Die Innovationsstiftung erhielt von 2017 bis 2023 – vorwiegend vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – insgesamt 27,07 Mio. EUR an finanziellen Mitteln. Davon zahlte sie 17,78 Mio. EUR für Tätigkeiten in sieben Kategorien aus: Förderschienen, Innovationspartnerschaften, Pilotprojekte, Externe Beauftragungen, Veranstaltungen, Preise und Wettbewerbe, Substiftungen. Zum Großteil übernahm die Innovationsstiftung die Abwicklung dieser Fördergelder nicht selbst, sondern bediente sich externer Agenturen und Substiftungen. Der genaue Abwicklungsaufwand der Innovationsstiftung (einschließlich der externen Abwickler) war nicht bekannt; er lag zumindest bei einem Anteil von 22 % der ausgezahlten Fördermittel im Zeitraum 2017 bis 2023.

Durch das breite Aufgabenspektrum der Innovationsstiftung fehlte vielfach die Expertise in der Umsetzung und Methodik, diese musste extern zugekauft werden. In der Innovationsstiftung lagen keine Prozessvorgaben sowie keine standardisierten Förderkriterien und Musterverträge für sämtliche Tätigkeitskategorien vor. Es mangelte an einem Bewusstsein für risiko-adäquate Verfahren und Kontrollen. Die Wirkung der Stiftung war aufgrund fehlender Wirkungsanalysen nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund erachtete der RH eine gesamthafte Evaluierung der Innovationsstiftung als notwendig, um über ihre Zukunft – im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel – entscheiden zu können. Insbesondere wäre zu überprüfen, ob die Aufgaben nicht in anderen bereits bestehenden Strukturen (z.B. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung) wahrgenommen werden könnten.



Innovationsstiftung für Bildung



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Innovationsstiftung für Bildung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von November 2023 bis April 2024 die Innovationsstiftung für Bildung. Prüfungsziel war es, die Organisationsstruktur, die Aufgabenwahrnehmung und die finanzielle Entwicklung der Innovationsstiftung für Bildung zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2023.

Kurzfassung

Rahmenbedingungen

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (ab 2018: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; in der Folge: **Ministerium**) errichtete 2017 die Innovationsstiftung für Bildung (in der Folge: **Innovationsstiftung**) per Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz (**ISBG**) mit dem Zweck, einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch kompetitive Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich zu leisten. Der Gesetzgeber passte den Aufgabenbereich der Innovationsstiftung im Rahmen von Gesetzesnovellen dreimal an. Er weitete den Handlungsspielraum der Stiftung sukzessive aus und senkte gleichzeitig die Anforderungen an die Vergabe von Fördermitteln. Ab 2022 war die Mittelvergabe nicht mehr auf kompetitive Förderung innovativer Projekte beschränkt; eine klare strategische Ausrichtung war nicht erkennbar. ([TZ 2](#), [TZ 4](#), [TZ 6](#))

Der Errichtung der Innovationsstiftung lagen keine nachvollziehbaren Erwägungen zu Vor- und Nachteilen bzw. Kosten und Nutzen der gewählten Rechtsform Stiftung zugrunde. Ebenso wenig hatte das Ministerium erwogen, die der Innovationsstiftung zugewiesenen Aufgaben selbst oder durch bereits bestehende Strukturen zu besorgen. ([TZ 2](#))



Die Organisation der Innovationsstiftung war mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat, einem Aufsichtsorgan mit vier Mitgliedern und einem wissenschaftlichen Beirat mit zehn Mitgliedern groß dimensioniert. Bestrebungen des Ministeriums, die Organisation der Innovationsstiftung zu verschlanken, erachtete der RH als zweckmäßig. ([TZ 7](#))

Die Geschäftsstelle der Innovationsstiftung war innerhalb der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung (in der Folge: **OeAD-GmbH**) als gesonderte Organisationseinheit angesiedelt; für das zur Verfügung gestellte Personal und die notwendige Büroausstattung leistete die Innovationsstiftung der OeAD-GmbH einen jährlichen Kostenersatz (366.500 EUR im Jahr 2023). ([TZ 8](#), [TZ 17](#))

Tätigkeiten

Die einzelnen Tätigkeiten der Innovationsstiftung umfassten im Verhältnis zu ihrer personellen Ausstattung und finanziellen Dotierung ein sehr breites Spektrum und ließen sich in vorrangig sieben Kategorien zusammenfassen:

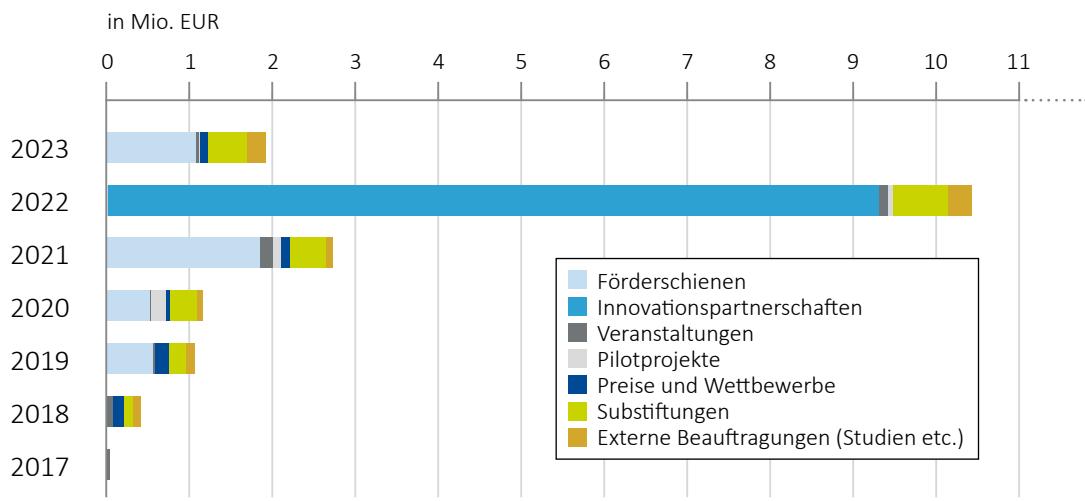
- Förderschienen wurden grundsätzlich im Dreijahresprogramm festgelegt und durch ausgewählte externe (Förder-)Agenturen abgewickelt.
- Innovationspartnerschaften konnten auch außerhalb des Dreijahresprogramms vereinbart werden; sie wurden ebenfalls von ausgewählten externen (Förder-)Agenturen abgewickelt.
- Pilotprojekte wickelte die Innovationsstiftung – auch außerhalb des Dreijahresprogramms – selbst ab.
- Externe Beauftragungen betrafen u.a. Studien, Meinungsumfragen sowie die Landkarte für Bildungsinnovation.
- Veranstaltungen führte die Innovationsstiftung selbst durch.
- Preise und Wettbewerbe wickelte die Innovationsstiftung selbst ab oder sie beauftragte damit eine externe (Förder-)Agentur.
- Substiftungen hatten einen eigenen Stiftungszweck und wickelten dementsprechend selbst Projekte ab. ([TZ 15](#))

Aus diesem breiten Spektrum entstand u.a. für Rechtsberatung zur Entwicklung von Substiftungen, für Methodenentwicklung und Expertisenaufbau ein zusätzlicher Aufwand von rd. 637.100 EUR. ([TZ 11](#))

Die Innovationsstiftung zahlte von 2017 bis 2023 in den sieben Kategorien insgesamt 17,78 Mio. EUR aus. Für einen großen Teil der Abwicklung dieser sieben Kategorien (Auszahlungen in Höhe von 16,39 Mio. EUR) bediente sie sich anderer Rechtsträger (u.a. externer Agenturen und Substiftungen). ([TZ 11](#), [TZ 13](#), [TZ 14](#), [TZ 15](#))

Die folgende Abbildung zeigt den Anteil der Auszahlungen je Kategorie in den Jahren 2017 bis 2023:

Abbildung: Anteil der Auszahlungen je Kategorie



Quelle: Innovationsstiftung; Darstellung: RH

Für die Abwicklung der einzelnen Kategorien gab es nur vereinzelt Arbeitsbehelfe; Prozessvorgaben inklusive standardisierter Förderkriterien und Musterverträge für sämtliche Tätigkeitskategorien fehlten. Ein Bewusstsein für risikoadäquate Verfahren und Kontrollen und für allfällige systemische Mängel etwa in der Governance war nicht erkennbar. ([TZ 11](#), [TZ 12](#), [TZ 15](#))

Die Ergebnisse des Berichts über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 zum ISBG waren nicht aussagekräftig genug, um die Wirkung der Innovationsstiftung zu beurteilen; auch die jährlich von der Innovationsstiftung veröffentlichten Wirkungsberichte enthielten dahin gehend keine konkreten, messbaren Indikatoren. Mangels Nachverfolgung und Wirkungsanalysen der einzelnen Tätigkeiten der Innovationsstiftung war es zudem nicht möglich, die Gesamtperformance der Innovationsstiftung zu beurteilen. ([TZ 5](#), [TZ 11](#))

Ausgewählte Projekte

Das Pilotprojekt „21st Century Schools“ wies bereits in der Genehmigungsphase Mängel in der Konzeption und Planung auf. Die Förderbarkeit der abgerechneten Kosten des Projekts war zum Großteil mangels korrekter Abrechnung nicht feststellbar. ([TZ 12](#))



In die Innovationspartnerschaft zu „100 Schulen – 1000 Chancen“ stieg die Innovationsstiftung ein, nachdem das Projekt bereits ein Jahr gelaufen war. Die Rolle der Innovationsstiftung beschränkte sich dabei auf den Geldtransfer. ([TZ 13](#))

Über die Förderschiene „Schule lernt in Krisenzeiten“ erhielten Schulen im Zuge der COVID-19-Pandemie eine niederschwellige finanzielle Förderung. Das Projekt war als Soforthilfemaßnahme ins Leben gerufen worden; es hatte weder kompetitiven noch inhaltlich innovativen Charakter. ([TZ 14](#))

Das Modell der Substiftungen war eine unübliche Rechtskonstruktion in der öffentlichen Verwaltung und sah kaum Instrumente für die Steuerung und Kontrolle vor. Aufgrund fehlender Vorgaben zu Finanzplan, Förderrichtlinien und definierten Prozessen oder Dokumenten war ein Internes Kontrollsysteem nicht gewährleistet. Die Innovationsstiftung hatte weder genaue Kenntnisse über die Verwendung der von ihr in den Substiftungen eingesetzten – öffentlichen – Mittel noch über die Höhe der von den Substiftungen lukrierten Drittmittel. ([TZ 15](#))

Gebarung

Der Gesetzgeber stattete die Innovationsstiftung ursprünglich mit einem Vermögen in Höhe von 50 Mio. EUR aus; er änderte dies allerdings ein Jahr nach der Gründung auf eine jährliche Dotierung von mindestens 2 Mio. EUR und ein Vermögen von *maximal* 50 Mio. EUR. ([TZ 3](#))

Von 2017 bis 2023 erhielt die Innovationsstiftung insgesamt 27,07 Mio. EUR; davon 16,10 Mio. EUR aus der Untergliederung 31 (Wissenschaft und Forschung) und 10,87 Mio. EUR aus der Untergliederung 30 (Bildung) des Ministeriums sowie 105.000 EUR private Spenden. Die liquiden Mittel bewegten sich jährlich zwischen 3,48 Mio. EUR und 5,65 Mio. EUR auf hohem Niveau. ([TZ 3](#), [TZ 16](#))

Der Abwicklungsaufwand der Innovationsstiftung lag mit Ausnahme des Jahres 2022 (Auszahlung von 9,30 Mio. EUR für eine „Innovationspartnerschaft“) durchgängig über 10 % – von 2017 bis 2023 machte er durchschnittlich 15 % aus. Eine jährliche konsolidierte Darstellung des gesamten Abwicklungsaufwands – einschließlich der externen Agenturen und Substiftungen – für die ausgezahlten Fördermittel lag nicht vor. Somit war von einem noch deutlich höheren Gesamtabwicklungsaufwand (mindestens 22 %) auszugehen. ([TZ 17](#))



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- Es wäre darauf hinzuwirken, dass im Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz der Fokus vor allem auf die Förderung innovativer Projekte gelegt wird. (TZ 4)
- Eine gesamthafte Evaluierung der Innovationsstiftung für Bildung – u.a. hinsichtlich Aufgabenwahrnehmung, Abwicklungsaufwand, Wirkung ihrer Tätigkeiten – wäre im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel vorzunehmen. Dabei wären auch die Vor- und Nachteile der Rechtskonstruktion der Innovationsstiftung für Bildung abzuwägen, und es wäre nachvollziehbar zu begründen, weshalb eine Stiftung als Instrument der Aufgabenwahrnehmung am besten geeignet ist. Insbesondere wäre zu überprüfen, ob die Aufgaben nicht in anderen bereits bestehenden Strukturen (z.B. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung) wahrgenommen werden könnten. Die Ergebnisse der Evaluierung sollten in eine entsprechende Gesetzesvorlage einfließen. (TZ 18)

Innovationsstiftung für Bildung

- Für die künftige Gestaltung der Innovationsstiftung für Bildung wären klare Rahmenbedingungen zu schaffen und effiziente, risikoadäquate Strukturen zu etablieren. Die Wirksamkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel wäre sicherzustellen und der gesamte Abwicklungsaufwand wäre deutlich zu reduzieren. (TZ 18)
- Das Tätigkeitsspektrum der Innovationsstiftung für Bildung wäre einer umfassenden Bewertung (inklusive Risikoanalyse) zu unterziehen und in Bezug auf die Effizienz ihrer Aufgabenwahrnehmung zu analysieren. Anschließend wäre zu priorisieren, in welcher Tätigkeitskategorie bzw. in welchen Tätigkeitskategorien künftig der innovative Schwerpunkt liegen soll. Die Innovationsstiftung für Bildung sollte sich in der Folge auf die ausgewählte Kategorie bzw. die ausgewählten Kategorien fokussieren. (TZ 11)
- In Bezug auf die Substiftungen wären die Vor- und Nachteile der Rechtskonstruktion abzuwägen, etwa im Hinblick auf Risiko, Steuerungsmöglichkeiten und Transparenzanforderungen. (TZ 15)



Innovationsstiftung für Bildung



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Innovationsstiftung für Bildung							
Rechtsgrundlagen	Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG, BGBl. I 28/2017 i.d.g.F. Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, BGBl. I 160/2015 i.d.g.F.						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in 1.000 EUR						
Mittelzuwendungen	4.000	2.000	2.000	2.000	2.000	12.965	2.105
Auszahlungen¹	571	748	1.401	1.566	3.163	10.896	2.615
<i>davon</i>							
<i> Aufwandsentschädigung Geschäftsstelle</i>	523	315	273	328	329	343	367
<i> Förderschienen</i>	–	–	568	532	1.851	25	1.086
<i> Innovationspartnerschaften</i>	–	–	–	–	–	9.300	–
<i> Dotierungen Substiftungen</i>	–	109	194	321	428	655	465
<i> Studien, Meinungsumfragen</i>	–	91	100	71	80	287	227
<i> Beratungsleistungen²</i>	–	–	51	61	97	117	311
	Durchschnitt 2017 bis 2023						
liquide Mittel	3.477	4.400	4.964	5.093	3.661	5.646	4.768
	je Jahr in %						
Verhältnis Abwicklungs- aufwand zu ausgezahlten Fördermitteln	>1.000 ³	77	27	29	12	3	20
	gesamt in % 2017 bis 2023						
durchschnittlicher Personaleinsatz	2,75	2,38	3,00	3,00	3,38	3,10	2,75
	Durchschnitt in VZÄ 2017 bis 2023						

Rundungsdifferenzen möglich

VZÄ = Vollzeitäquivalente

Quelle: Innovationsstiftung

¹ exklusive Abwicklungskosten in Höhe von 1,28 Mio. EUR sowie Bankgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Versicherung in Höhe von 49.608 EUR² Rechtsberatung für Entwicklung Substiftungen, Methodenentwicklung, Projektentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit; teilweise Beauftragung von Personal der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung³ Der Anteil enthielt Kosten für die Errichtung der Geschäftsstelle; der Beginn der Fördertätigkeit erfolgte im Spätherbst 2017.



Innovationsstiftung für Bildung



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von November 2023 bis April 2024 die Innovationsstiftung für Bildung (in der Folge: **Innovationsstiftung**). Die Gebarungsüberprüfung betraf auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium¹**) sowie die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung (in der Folge: **OeAD-GmbH**).

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es,

- die Organisation,
- die Aufgabenwahrnehmung und
- die finanzielle Entwicklung der Innovationsstiftung

zu beurteilen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2023. Sofern relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Zu dem im August 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Ministerium und die Innovationsstiftung im November 2024 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März 2025.

¹ Das Bildungs- und das Wissenschaftsministerium erfuhren im Zeitablauf Änderungen ihrer Zuständigkeit und Bezeichnung. Siehe dazu im Detail die Tabelle A im Anhang. Der RH verwendet im Bericht einheitlich die Bezeichnung Ministerium.



Rahmenbedingungen

Vorüberlegungen zur Gründung der Stiftung

2.1

(1) Der Ministerrat beschloss im November 2015 als Teil der Bildungsreform ein Bildungsinnovationspaket. Dieses sah u.a. vor, eine Bildungsstiftung zu schaffen, die das Bildungsniveau von Schülerinnen und Schülern durch kompetitive Förderung von innovativen Bildungs- und Schul(forschungs)projekten anheben sollte.

Die Innovationsstiftung wurde per Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz (**ISBG**)² im Jänner 2017 errichtet. Stiftungs- und Fondsbehörde war die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, ab 8. Jänner 2018 die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung³.

Überlegungen, warum für diese Aufgabenerfüllung die Rechtsform einer Stiftung gewählt wurde, enthielten die Erläuterungen⁴ nicht. Eine Analyse der Vor- und Nachteile der Rechtsform Stiftung bzw. alternativer Rechtsformen – etwa in Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten, Personalbewirtschaftung oder Finanzierung – lag im Ministerium nicht vor. Das Ministerium hatte auch vor der Ausarbeitung des Ministerialentwurfs nicht erwogen, die der Innovationsstiftung zugewiesenen Aufgaben selbst oder durch bereits bestehende Organisationen zu besorgen.

(2) Der RH hatte in seinem Bericht „Fonds und Stiftungen des Bundes“ (Reihe Bund 2017/14, TZ 2) als Vorteile von Stiftungen u.a. angeführt:

- die dauerhafte Absicherung bestimmter, als förderwürdig angesehener Aufgabenbereiche, unabhängig vom jährlichen Budgetierungsprozess, sowie
- die Einbindung von betroffenen gesellschaftlichen Gruppen in die staatliche Willensbildung.

Nachteile waren für den RH u.a. die Einschränkung des budgetpolitischen Entscheidungsspielraums und die Begünstigung von Kostenineffizienzen.

2.2

Der RH anerkannte die Bestrebungen, das Bildungsniveau von Schülerinnen und Schülern durch kompetitive Förderung von innovativen Bildungs- und Schul(forschungs)projekten anzuheben. Er hielt jedoch kritisch fest, dass der Errichtung der Innovationsstiftung keine nachvollziehbaren Erwägungen zu Vor- und Nachteilen bzw. Kosten und Nutzen der gewählten Rechtsform – einer Stiftung – zugrunde

² BGBl. I 28/2017 i.d.g.F.

³ Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I 164/2017

⁴ Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1350 BlgNR 25. GP



lagen. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Ministerium bei der Vorbereitung des Ministerialentwurfs auch nicht erwogen hatte, die der Innovationsstiftung zugewiesenen Aufgaben selbst oder durch bereits bestehende Strukturen zu besorgen.

Der RH verwies auf seine Empfehlungen in **TZ 18**, u.a. die Vor- und Nachteile der Rechtskonstruktion der Innovationsstiftung abzuwägen und nachvollziehbar zu begründen, weshalb eine Stiftung das am besten geeignete Instrument der Aufgabenwahrnehmung darstellt.

Budgetäre Ausstattung

- 3.1 (1) Laut Stammfassung des ISBG aus 2017 sollte die Innovationsstiftung mit einem Vermögen von 50 Mio. EUR errichtet werden. Ihr erstes Dreijahresprogramm – welches ein Dreivierteljahr nach Gründung vorlag – sah in der Budgetplanung Ausgaben für Projekte in Höhe von 512.000 EUR im Jahr 2017, 8,22 Mio. EUR im Jahr 2018 und 7,35 Mio. EUR im Jahr 2019 vor.

Anfang Oktober 2017 informierte das Bundesministerium für Finanzen das damalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dass aufgrund der nicht erfolgten Budgetierung⁵ keine Zahlungen an die Innovationsstiftung veranlasst wurden; erst nach einem diesbezüglichen Budgetbeschluss in der nächsten Regierungsperiode könnten die vorgesehenen Mittel bereitgestellt werden. Das Bundesministerium für Finanzen bot eine Überbrückungsfinanzierung in Höhe von 4 Mio. EUR aus der Untergliederung 31 (Wissenschaft und Forschung) für den Finanzbedarf 2017 im Wege einer Rücklagenentnahme an.

(2) In der Folge wurde die Innovationsstiftung mit 4 Mio. EUR im Jahr 2017 dotiert. Der Gesetzgeber novellierte 2018 das ISBG⁶ und sah nun eine jährliche Dotierung von mindestens 2 Mio. EUR vor, die aus der Untergliederung 31 (Wissenschaft und Forschung) bereitgestellt wurde. Die ursprüngliche Vermögensausstattung von 50 Mio. EUR wurde auf *maximal* 50 Mio. EUR geändert. Laut Erläuterungen beabsichtigte der Gesetzgeber damit, eine Kostendämpfung einzuführen, mit der es nicht zu Leistungskürzungen kommen würde, sondern bisher nicht ausgenutzte Budgetspielräume gestrichen werden sollten. Das Bundesministerium für Finanzen argumentierte, dass die gesamte inhaltliche Ausrichtung der Stiftung noch sehr vage, der Abwicklungsaufwand sehr hoch, die Strukturen noch sehr intransparent und die ins Treffen geführten Synergien noch nicht sichtbar waren. Das erste Dreijahresprogramm wurde daher an die geänderte finanzielle Mittelbereitstellung angepasst.

⁵ keine diesbezügliche Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2017 bis 2020, BGBl. I 34/2016, und Bundesfinanzgesetzes 2017, BGBl. I 101/2016

⁶ Budgetbegleitgesetz 2018–2019, BGBl. I 30/2018



-
- 3.2 Der RH hielt fest, dass der Gesetzgeber im Jahr 2018 die ursprüngliche Vermögensausstattung der Innovationsstiftung auf *maximal* 50 Mio. EUR änderte, mit der Begründung, die Kosten aufgrund nicht ausgenutzter Budgetspielräume zu dämpfen.
 - 3.3 Die Innovationsstiftung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass die Reduktion der Mittel von geplanten 50 Mio. EUR hin zu einer jährlichen Dotierung von mindestens 2 Mio. EUR zu unnötigen Aufwendungen bei administrativen bzw. Abwicklungskosten geführt habe, ohne dass die gesetzlich definierte inhaltliche Ausrichtung und die Details der Tätigkeit der Stiftung angepasst worden seien.

Zweck der Stiftung

- 4.1 (1) Die Stiftung hatte bei ihrer Gründung den Zweck, einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch kompetitive Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich zu leisten. Fördernehmer konnten Forschungs- oder Bildungseinrichtungen sowie Unternehmen und gemeinnützige Organisationen sein – Letztere unter der Voraussetzung, dass an den geförderten Projekten jedenfalls Bildungseinrichtungen beteiligt waren.



(2) Das ISBG erfuhr im überprüften Zeitraum fünf Novellen, davon änderten drei den Aufgabenbereich der Stiftung. Nachfolgende Tabelle gibt dazu einen Überblick:

Tabelle 1: Novellen des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes

Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz	Kundmachung	wesentlicher Inhalt
	BGBI. I 28/2017	Errichtung Innovationsstiftung für Bildung Vermögen 50 Mio. EUR
1. Novelle	BGBI. I 30/2018	Vermögen <i>maximal</i> 50 Mio. EUR jährliche Dotierung von mindestens 2 Mio. EUR durch BMBWF Erweiterung der Bereiche für Fördervergabe: Aktionslinien ¹ nur mehr „gegebenfalls“ durch Dreijahresprogramme und Ausschreibungen zu operationalisieren; Ergänzung der Aktionslinien um Pilotprojekte und Vergabe von Stipendien
2. Novelle	BGBI. I 31/2018	formelle Anpassungen aufgrund von Kompetenzänderungen in Ministerien (Wissenschaftsagenden wandern ins nunmehrige BMBWF)
3. Novelle	BGBI. I 23/2020	Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie: <ul style="list-style-type: none"> • nicht kompetitive Fördervergabe möglich • nicht innovative Projekte möglich • Projekte außerhalb der Aktionslinien möglich
4. Novelle	BGBI. I 53/2022	Änderung des Stiftungszwecks: „insbesondere“ kompetitive „oder qualitäts-gesicherte“ Förderungen von innovativen Projekten Ermöglichung von Innovationspartnerschaften
5. Novelle	BGBI. I 52/2023	formelle Anpassung der Unvereinbarkeitsregelungen für Besetzung des Stiftungsrats aufgrund der Auflösung des Österreichischen Wissenschaftsrats

BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Quelle: ISBG

¹ Bereiche, in denen Förderungen vergeben werden können

Aufgrund dieser Änderungen war die Mittelvergabe nicht mehr ausschließlich auf die kompetitive Förderung innovativer Projekte beschränkt. Zudem wurden die Möglichkeiten zur Zielerreichung erweitert: Die Stiftung durfte nunmehr auch Innovationspartnerschaften eingehen, in deren Rahmen „zweckgewidmete Zuwendungen an die Stiftung für qualitätsgesicherte Förderungen vorgenommen werden“ konnten.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass der Aufgabenbereich der Innovationsstiftung seit ihrer Gründung im Jahr 2017 durch Gesetzesnovellen dreimal angepasst wurde. Der Gesetzgeber weitete den Handlungsspielraum der Stiftung sukzessive aus und senkte gleichzeitig die Anforderungen an die Vergabe von Fördermitteln. Der RH verwies auf seine Kritik in TZ 11, wonach die Innovationsstiftung ein sehr breites Spektrum an unterschiedlichen Aufgaben und Tätigkeiten wahrnahm.



Der RH betonte die Wichtigkeit von Innovationen im Bildungsbereich. Er kritisierte, dass die Innovationsstiftung ab 2022 sämtliche Projekte fördern konnte. Nach Ansicht des RH war die Positionierung der Stiftung in der Förderlandschaft des Ministeriums nicht klar.

Der RH empfahl dem Ministerium, darauf hinzuwirken, dass im ISBG der Fokus vor allem auf die Förderung innovativer Projekte gelegt wird.

- 4.3 (1) Das Ministerium erwiderte in seiner Stellungnahme, dass aus seiner Sicht der Fokus des ISBG entsprechend §§ 2 und 3 ISBG auf der Förderung innovativer Projekte liege. Die Vergabe von Förderungen durch die Innovationsstiftung erfolge auf Grundlage des ISBG in den eingerichteten Stiftungsgremien.
- (2) Die Innovationsstiftung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie unbeeindruckt von allen veränderten Rahmenbedingungen Innovation als Teil des Stiftungszwecks stets im Fokus behalten habe. Die Innovationsfähigkeit von Projekten und Aktionslinien fuße auf der Expertise des wissenschaftlichen Beirats, die in jedes Projekt eingebracht werde.
- 4.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass der im ISBG festgelegte sehr breite Handlungsspielraum der Innovationsstiftung einer effizienten Aufgabenerfüllung mit der gegenwärtigen Personalausstattung entgegenstand. Er betonte die Wichtigkeit von Innovationen im Bildungsbereich und sah eine gesetzliche Fokussierung auf weniger Handlungsfelder als wesentlich an.



Ziele und Strategie

- 5.1 (1) Das strategische Ziel der Innovationsstiftung war laut Erläuterungen zum ISBG „die Identifizierung, Bündelung und Unterstützung aller innovativen Kräfte in Österreich“. Die Zukunftsfähigkeit und Resilienz des nationalen Bildungssystems sollten insgesamt verbessert, Bildungsinstitutionen, -strukturen und -prozesse bedarfssorientiert weiterentwickelt und positive Synergien mit anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen geschaffen werden.⁷

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (**WFA**) zum ISBG definierte das Ministerium folgende vier Ziele:

1. Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus: Bis zum Jahr 2026 sollte sich der Anteil der Personen, die über einen Abschluss von Universitäten oder Hochschulen verfügen, erhöhen. Dieses Ziel wurde laut Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 (in der Folge: **WFA-Bericht 2022**), in dem die Innovationsstiftung zum ersten Mal seit ihrer Gründung 2017 evaluiert wurde, zur Gänze erreicht. Laut OECD-Auswertung⁸ „Bildung auf einen Blick 2022“ waren in Österreich in den letzten zehn Jahren die tertiären Bildungsabschlüsse gestiegen (Tertiärquote der 25- bis 34-Jährigen 2011: 34,8 %; 2021: 42,4 %).
2. Anhebung der Innovationskompetenz aller Altersgruppen: Dieses Ziel wurde laut WFA-Bericht 2022 überwiegend erreicht, weil die Innovationsstiftung Crowdfunding⁹ betrieb. Nicht realisiert werden konnte die ebenfalls angestrebte Erhöhung der Zahl der Patentanträge, die von der Innovationsstiftung geförderte Einrichtungen stellten, sowie der Start-up-Gründungen.
3. Erhöhung der Zufriedenheit mit dem österreichischen Bildungssystem: Als erreicht galt das Ziel laut WFA u.a. dann, „wenn die Einstellung der natürlichen Personen, denen die Förderungen der Innovationsstiftung oder ihrer Substiftungen letztlich zugutekommen, nach Projektabschluss positiver ist als vor der Antragstellung“. Mit Verweis auf Rückmeldungen im Rahmen unterschiedlicher Förderprogramme und Veranstaltungen der Innovationsstiftung wurde im WFA-Bericht 2022 dieser Zielzustand als überwiegend erreicht angegeben.
4. Beitrag zur Erhöhung des Interesses an Bildung, Wissenschaft und Forschung: Dieses Ziel wurde laut WFA-Bericht 2022 zur Gänze erreicht. Als Indikator dafür nannte das Ministerium u.a. das Wissenschaftsbarometer 2023 der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, wonach das Vertrauen in die Wissenschaft seit 2022 gestiegen

⁷ Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1350 BlgNR 25. GP

⁸ **OECD** = Organisation for Economic Co-operation and Development

⁹ Bezeichnung für eine Finanzierung aus verschiedenen Quellen, meist privaten Kapitalgebern



sei. Zudem habe man die Zielzustände „Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Projekten“ sowie „Erhöhung des Crowdfundings“ erreicht.

(2) Darüber hinaus setzte sich die Innovationsstiftung keine eigenen Ziele. Sie veröffentlichte jährlich einen Wirkungsbericht, in dem sie ihre Maßnahmen in redaktionellen Beiträgen darstellte. Konkrete, messbare Ziele sowie entsprechende Indikatoren für ihre Umsetzung waren darin nicht enthalten.

- 5.2 Der RH kritisierte, dass die vom Ministerium in der WFA formulierten Ziele sehr allgemein gehalten waren (z.B. Beitrag zur Erhöhung des Interesses an Bildung, Wissenschaft und Forschung). Weiters erachtete der RH die angestrebten Zielzustände der Indikatoren als teilweise wenig ambitioniert: Als Erfolg galt etwa, dass die Arbeit der Innovationsstiftung ein Crowdfunding bewirkte oder dass Schülerinnen und Schüler an Projekten teilnahmen, jeweils unabhängig vom Ausmaß. Die Erreichung der Ziele musste zudem nicht direkt mit der Wirkung der Innovationsstiftung im Zusammenhang stehen (z.B. wirken mehrere Einflüsse auf die Anhebung des Bildungsniveaus ein). Insofern war unklar, ob die Maßnahmen der Innovationsstiftung einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisteten. Der RH sah daher die Ergebnisse des WFA-Berichts 2022 zum ISBG als wenig aussagekräftig in Bezug auf die Wirkung der Stiftung an.

Er empfahl dem Ministerium, für die Innovationsstiftung konkrete, ambitionierte und messbare Ziele zu setzen und für die Messung der Zielerreichung geeignete Indikatoren zu definieren. Die Erreichung der Ziele sollte zudem in direkten Zusammenhang mit der Innovationsstiftung gebracht werden können.

Der RH bemängelte weiters, dass für den Zeitraum von der Gründung 2017 bis zur ersten Evaluierung der Innovationsstiftung im Jahr 2022 kein Wirkungscontrolling erfolgte, bei dem die Innovationsstiftung den Fortschritt bei der Zielerreichung regelmäßig prüfte.

Er hielt zudem kritisch fest, dass die jährlich von der Innovationsstiftung veröffentlichten Wirkungsberichte keine konkreten, messbaren Indikatoren zur Beurteilung ihrer Wirkung enthielten. Der RH verwies auf seine Kritik in [TZ 11](#), wonach es mangels Nachverfolgung und Wirkungsanalysen der einzelnen Tätigkeiten nicht möglich war, die Gesamtperformance der Innovationsstiftung zu beurteilen.

Er empfahl der Innovationsstiftung, für die zur Messung der Zielerreichung vorgesehenen Indikatoren jährliche Zielwerte festzulegen und deren Entwicklung laufend zu beobachten, um bei der Gefahr der Nichterreichung rechtzeitig gegensteuern zu können. Um den jährlichen Fortschritt bei der Zielerreichung transparent darzustellen, wären diese Kennzahlen und Meilensteine in den Wirkungsbericht aufzunehmen.



5.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich die Zielvorgaben der Innovationsstiftung aus dem im ISBG festgelegten Stiftungszweck ableiten würden. Die Konkretisierung obliege den auf Grundlage des ISBG eingerichteten Stiftungsgremien.

(2) Laut Stellungnahme der Innovationsstiftung sei die pauschale Darstellung, dass Nachverfolgung und Wirkungsanalyse fehlen würden, nicht korrekt. Projekte hätten teilweise eine längere Laufzeit und Wirkungen würden erst über die Jahre eintreten.

Die Innovationsstiftung werde voraussichtlich im ersten Quartal 2025 ein Wirkungsmodell vorlegen, das auch die Substiftungen umfasse. Auf dieser Basis werde zukünftig die Wirkung gemessen.

5.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass die Zielformulierung in der WFA dem Ministerium vorbehalten war und von ebendiesem vorgenommen wurde. Er verwies auf eine allfällige Novellierung des ISBG (TZ 7) und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

6.1 (1) Strategische Grundlagendokumente fehlten in der Innovationsstiftung. Das ISBG und die Erläuterungen dazu enthielten jedoch einige strategische Elemente (z.B. Zweck und Ziele wie in TZ 4 ausgeführt). Die konkreten Vorhaben, in die die Fördermittel fließen sollten, hatte die Innovationsstiftung im Rahmen von Dreijahresprogrammen festzulegen.

(2) Das ISBG stellte in seiner ursprünglichen Fassung die kompetitive Vergabe von Förderungen an Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Unternehmen für innovative Projekte in den strategischen Mittelpunkt. Das Dreijahresprogramm 2017–2019 umfasste elf Projektvorhaben mit einem Volumen von 16,09 Mio. EUR (TZ 3). Nach den geänderten budgetären Rahmenbedingungen mit einer jährlichen Dotierung von 2 Mio. EUR reduzierte die Innovationsstiftung dieses geplante Dreijahres- auf ein Jahresprogramm für 2018 mit kleinerem Umfang. Ursprünglich vorgesehene Projekte, wie „I-realize“ zur Verflechtung von Bildung, Wirtschaft und Gesellschaft im Bereich moderner Technologien oder „EdTech Call“ zur Zusammenarbeit von Start-up-Unternehmen und Bildungsinstitutionen mit einem Gesamtvolumen von jeweils 4 Mio. EUR, wurden nicht durchgeführt. Stattdessen setzte die Stiftung ihre Mittel zunächst für kleinere Projekte ein (z.B. Meinungsumfrage zur Digitalisierung, Studien, Veranstaltungen).

(3) Laut dem Arbeitsprogramm 2019¹⁰ der Innovationsstiftung sowie dem Regierungsprogramm 2020–2024¹¹ sollte der Fokus der Innovationsstiftung fortan

¹⁰ Das Dreijahresprogramm war seit der Novelle 2018 nur mehr „gegebenenfalls“ zu erstellen.

¹¹ „Aus Verantwortung für Österreich“, S. 206



verstärkt auf der Gründung von Substiftungen und dem Erschließen von Drittmitteln liegen. Spenden bzw. Zuwendungen an die Innovationsstiftung und ihre Substiftungen waren steuerlich absetzbar, was einen Anreiz für Investitionen aus privaten Mitteln bieten sollte. In der Praxis konzentrierte die Innovationsstiftung ihre Tätigkeit – u.a. auch aufgrund der COVID-19-Pandemie – ab dem Jahr 2020 jedoch insbesondere auf Fördermaßnahmen für Schulen. Der innovative Charakter der Projekte trat in den Hintergrund.

(4) Im Dezember 2023 beschloss der Nationalrat das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023¹². Dieses sah u.a. die grundsätzliche Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit auf gemeinnützige Organisationen im Bildungsbereich einschließlich öffentlicher Kindergärten und Schulen vor. Durch diese Erweiterung des Adressatenkreises von Spendenbegünstigten im Schulbereich wurde eine strategische Neuausrichtung der Innovationsstiftung notwendig. Ein entsprechender Prozess startete Anfang des Jahres 2024 mit ersten informellen Sitzungen.

6.2 Der RH kritisierte, dass die Innovationsstiftung keine klare strategische Ausrichtung hatte. Nach Ansicht des RH war das Erschließen von Drittmitteln als strategisches Ziel unzureichend, weil die Lukrierung von Mitteln allein kein inhaltliches Programm darstellte und Innovation im Bildungsbereich somit nicht sicherstellen konnte.

Durch die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts 2023 entfiel zudem die besondere Attraktivität der Innovationsstiftung für potenzielle Spender, weil nunmehr steuerlich absetzbare Zuwendungen für den Schulbereich auch direkt an solche Einrichtungen möglich waren. Schließlich verwies der RH auf seine Ausführungen in [TZ 15](#), wonach Substiftungen kaum Instrumente für die Steuerung und Kontrolle vorsahen sowie erheblichen Mehraufwand verursachten.

Der RH sah positiv, dass die Innovationsstiftung die Notwendigkeit einer klaren strategischen Ausrichtung erkannte und Anfang 2024 einen entsprechenden Prozess anstieß.

Der RH verwies auf seine Empfehlung an das Ministerium in [TZ 4](#), darauf hinzuwirken, dass im ISBG der Fokus vor allem auf die Förderung innovativer Projekte gelegt wird.

Darauf aufbauend empfahl er der Innovationsstiftung, eine klare Strategie zu erarbeiten. Darin sollten Vision, Zweck, Ziele, Tätigkeitsbereiche und Positionierung der Stiftung klar definiert werden; der Fokus sollte dabei auf Innovationen im Bildungsbereich liegen.

¹² BGBI. I 188/2023



6.3 Laut Stellungnahme der Innovationsstiftung sei der innovative Charakter von Förderungen sowohl während als auch nach der COVID-19-Pandemie zentral gewesen. Hierfür sei auch der wissenschaftliche Beirat mit der Ausgestaltung von bzw. mit Rückmeldungen zu den Aktivitäten der Innovationsstiftung befasst worden. Auch Substiftungen seien auf Innovation in der Bildung ausgerichtet. Die Innovativität des Konzepts der Substiftung 3 (TZ 15) sei u.a. ein wesentlicher Motivator für die Gründungspartner gewesen. Weiters sei die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden nicht der einzige Anreiz gewesen, um mit der Innovationsstiftung zu kooperieren. Dies würden auch Anfragen zur Gründung von Stiftungen im Jahr 2024 zeigen – nachdem die Spendenbegünstigung für Bildungseinrichtungen eingeführt worden war.

Im Dreijahresprogramm 2023–2025 sei die strategische Ausrichtung der Innovationsstiftung dargelegt. Aus Anlass der Neueinführung der Spendenbegünstigung für Bildungseinrichtungen arbeite sie an einer Präzisierung ihrer strategischen Ausrichtung. Sie werde diesen Prozess voraussichtlich bis Dezember 2024 abschließen.

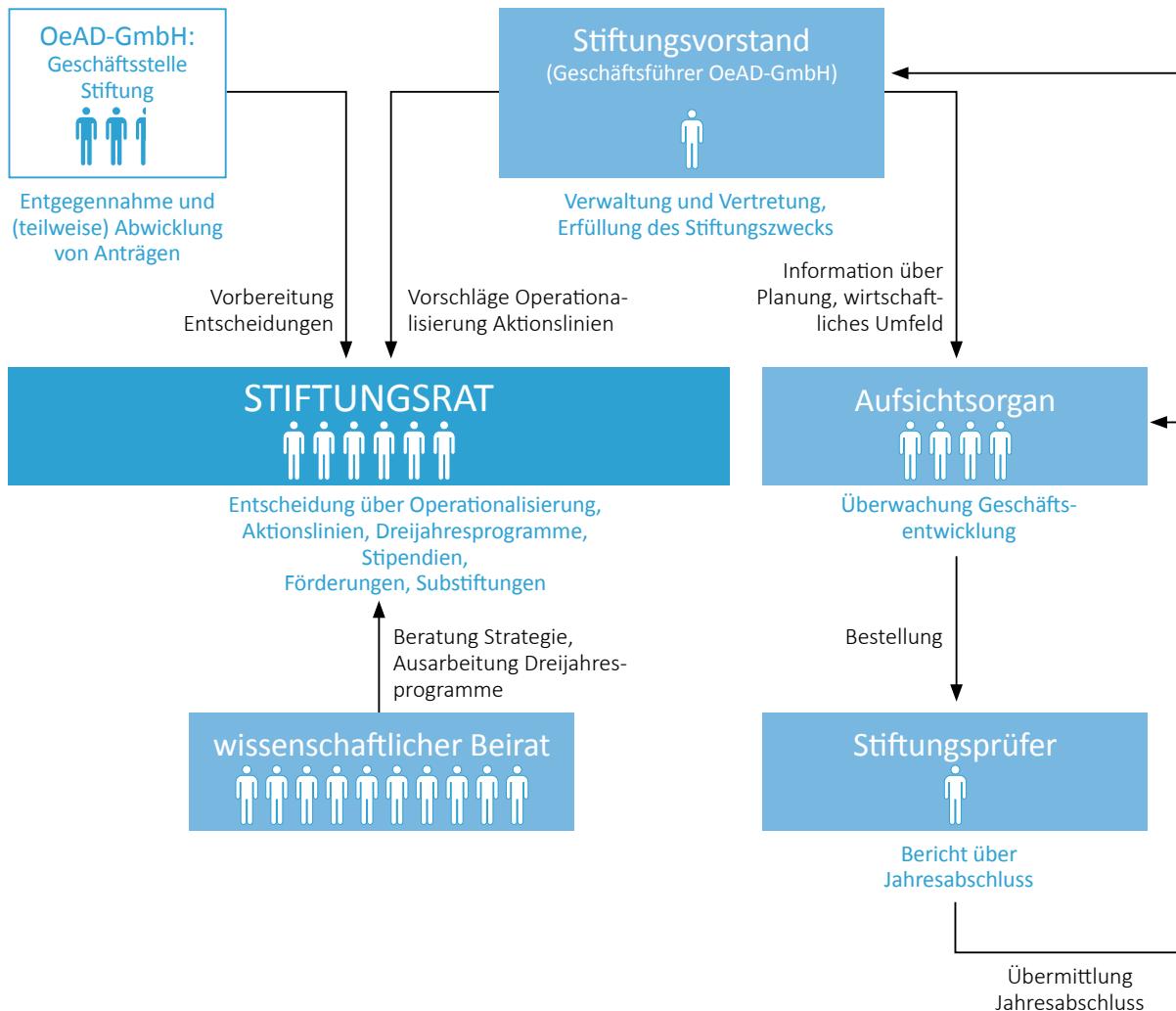
6.4 Der RH erwiderte der Innovationsstiftung, dass die Dreijahresprogramme zwar geplante Projekte und Programme enthielten, eine klare Strategie daraus aber nicht hervorging. Er sah die Präzisierung der strategischen Ausrichtung aus Anlass der Neueinführung der Spendenbegünstigung für Bildungseinrichtungen als positiven ersten Schritt hin zur Erarbeitung einer umfassenden Strategie der Innovationsstiftung. In diesem Sinne bekräftigte er seine Empfehlung.

Organisation

Organe und Gremien

- 7.1 (1) Nachfolgende Abbildung zeigt die Organisation der Innovationsstiftung, ihre Organe und Gremien sowie deren Aufgaben:

Abbildung 1: Organisation der Innovationsstiftung



Quelle: ISBG; Darstellung: RH

(2) Der **Stiftungsrat** war das wesentliche Entscheidungsgremium der Innovationsstiftung. Er setzte sich jeweils aus drei Mitgliedern der Organisationseinheit für Wissenschaft und Forschung sowie der Organisationseinheit für Bildung im Ministerium zusammen. Die Mitglieder waren für die Dauer von fünf Jahren bestellt; die Tätigkeit war ehrenamtlich.

(3) Das **Aufsichtsorgan** war das Überwachungs- und Kontrollorgan der Innovationsstiftung. Ihm gehörten vier Mitglieder an – zwei davon bestellte das Ministerium, eines das Bundesministerium für Finanzen sowie eines das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die Mitglieder waren jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt; die Tätigkeit war ehrenamtlich. In der Praxis tagte das Aufsichtsorgan ab der fünften Sitzung im Mai 2018 stets mit dem Stiftungsrat gemeinsam, die Beschlüsse fassten sie anschließend getrennt.

(4) Dem **Stiftungsvorstand** oblag neben der Verwaltung der Innovationsstiftung die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Stiftung vorbehalten waren. Der Stiftungsvorstand erhielt für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (26.131 EUR im Jahr 2023).

(5) Laut ISBG konnte ein **wissenschaftlicher Beirat** eingerichtet werden, „sofern eine laufende wissenschaftliche und fachliche Begleitung zur strategischen Positionierung und Optimierung der systemischen Wirkungen der Stiftung erforderlich war“. Im überprüften Zeitraum machte die Stiftung von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der wissenschaftliche Beirat bestand aus zehn Mitgliedern, die für fünf Jahre bestellt waren. Sie waren nicht nur beratend tätig, sondern hatten auch eine operative Kernaufgabe: die Ausarbeitung des Dreijahresprogramms, in dem die zu fördernden Projekte festgelegt wurden. Die Entscheidung über das Dreijahresprogramm oblag dem Stiftungsrat. In der Praxis gestaltete sich dieser Prozess aufgrund der Größe der Gremien und der damit verbundenen Abstimmungserfordernisse aufwändig. Das erste Dreijahresprogramm lag Ende 2017 vor. Danach arbeitete im Wesentlichen der Stiftungsvorstand das Programm aus – in den Jahren 2018 und 2019 aufgrund der geänderten budgetären Rahmenbedingungen in Form von Jahresprogrammen.

(6) Das Regierungsprogramm 2020–2024 setzte sich für die Innovationsstiftung das Ziel der „Entbürokratisierung“. Ein interner Gesetzesentwurf des Ministeriums sah dementsprechend vor, das Aufsichtsorgan und den Stiftungsrat zu einem „Kuratorium“ mit acht Mitgliedern zusammenzulegen. Zudem sollte der wissenschaftliche Beirat keine Dreijahresprogramme mehr erstellen. Diese operative Aufgabe sollte dem Stiftungsvorstand – in Form von Jahresprogrammen – übertragen werden. In den Gesetzgebungsprozess kamen diese Vorschläge nicht; dies begründete das Ministerium mit einer noch ausständigen politischen Einigung bzw. anderen prioritären Vorhaben.

7.2 Der RH hielt fest, dass die Organisation der Innovationsstiftung groß dimensioniert war: Den insgesamt 20 Mitgliedern in den drei Organen Stiftungsrat (sechs Mitglieder), Aufsichtsorgan (vier Mitglieder) und wissenschaftlicher Beirat (zehn Mitglieder) stand die geringe wirtschaftliche Dimension der Stiftung gegenüber, mit einer jährlichen Dotierung in Höhe von 2 Mio. EUR und der mit 2,75 Vollzeitäquivalenten



(im Jahr 2023, [TZ 8](#)) ausgestatteten Geschäftsstelle. So sah das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015¹³ für eine Stiftung dieser Größe keine verpflichtende Einrichtung eines Aufsichtsorgans vor. In der Praxis tagten der Stiftungsrat und das Aufsichtsorgan ab 2018 stets gemeinsam.

Weiters wies der RH darauf hin, dass dem wissenschaftlichen Beirat mit der Ausarbeitung des Dreijahresprogramms eine operative Kernaufgabe zukam, deren Bewältigung sich aufwändig gestaltete. Vor diesem Hintergrund erachtete er die Bestrebungen des Ministeriums als zweckmäßig, eine Verschlankung der Organisation der Innovationsstiftung herbeizuführen.

[Der RH empfahl dem Ministerium, die Bestrebungen zur Verschlankung der Organisationsstruktur der Innovationsstiftung voranzutreiben und auf eine gesetzliche Umsetzung hinzuwirken.](#)

- 7.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des ISBG, der u.a. Verschlankungen in der Organisationsstruktur vorsehe, im Jänner 2023 an das inhaltlich und budgetär hauptbetroffene Bundesministerium für Finanzen übermittelt. Eine Rückmeldung zum Entwurf sei bislang nicht eingelangt.
- 7.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlung zur Verschlankung der Organisationsstruktur der Innovationsstiftung.

Geschäftsstelle

- 8.1 Die Geschäftsstelle der Innovationsstiftung wurde innerhalb der OeAD-GmbH als gesonderte Organisationseinheit geführt. Für das zur Verfügung gestellte Personal und die notwendige Büroausstattung leistete die Innovationsstiftung der OeAD-GmbH einen jährlichen Kostenersatz (366.500 EUR im Jahr 2023).

¹³ [BGBI. I 160/2015 i.d.g.F.](#)



Die Geschäftsstelle wirkte an der Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrats mit, nahm Anträge entgegen und wickelte (neben weiteren Agenturen) Projekte ab. Die folgende Tabelle zeigt den Personaleinsatz des bei der OeAD-GmbH angestellten Personals der Geschäftsstelle:

Tabelle 2: Personaleinsatz Geschäftsstelle

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Durchschnitt 2017 bis 2023
in Vollzeitäquivalenten								
durchschnittlicher Personaleinsatz	2,75	2,38	3,00	3,00	3,38	3,10	2,75	2,91
in Köpfen								
durchschnittlicher Personaleinsatz	3	4	5	4	4	4	3	3,86
jährliche Abgänge	1	1	2	0	1	2	1	1,14

Quelle: Innovationsstiftung

Im Zeitraum 2017 bis 2023 arbeiteten durchschnittlich jährlich 3,86 Personen in der Geschäftsstelle. Davon verließen jedes Jahr durchschnittlich 1,14 die Organisation, was einer Fluktuationsrate (Anteil der Abgänge am Personal) von 30 % entsprach.

- 8.2 Der RH kritisierte, dass die Innovationsstiftung mit jährlich durchschnittlich 30 % eine hohe Fluktuationsrate aufwies. Er gab zu bedenken, dass dies mit Risiken wie Know-how-Verlust, sinkender Attraktivität als Arbeitgeber und zusätzlichem Aufwand (z.B. Recruiting, Einschulung) verbunden war.

[Der RH empfahl der Innovationsstiftung, Motive für das Ausscheiden des Personals aus der Geschäftsstelle zu erheben und Maßnahmen zu setzen, um die Fluktuation möglichst gering zu halten.](#)

- 8.3 Laut Stellungnahme der Innovationsstiftung habe im September 2023 ein Organisationsentwicklungsprozess gestartet. Zudem sei die Geschäftsstelle im ersten Quartal 2024 personell neu aufgestellt worden, sodass die Fluktuation eingedämmt worden sei.



Doppelvertretung

- 9.1 Laut ISBG¹⁴ war die Vorständin bzw. der Vorstand der Innovationsstiftung in Personalunion auch Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der OeAD-GmbH.

Die Vorständin bzw. der Vorstand verwaltete und vertrat die Innovationsstiftung und war u.a. für alle relevanten Fragen der Planung und des Risikomanagements zuständig; sie oder er unterlag nur den Weisungen des Stiftungsrats. Als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der OeAD-GmbH vertrat sie oder er deren Interessen. Die Geschäftsstelle der Innovationsstiftung wurde von der OeAD-GmbH für einen jährlichen Aufwandsersatz zur Verfügung gestellt. Der hohe Verwaltungsaufwand in der Innovationsstiftung im Vergleich zum Gesamtergebnis war in den Sitzungen der Organe regelmäßig Thema (TZ 17). Zudem schloss die Innovationsstiftung mit der OeAD-GmbH häufig Verträge über die Abwicklung von Projekten und den diesbezüglichen Aufwand. In diesen Fällen unterzeichnete entsprechend den festgelegten Standards und Prozessen der Prokurist der OeAD-GmbH die Verträge für ebendiese.

- 9.2 Der RH wies darauf hin, dass die gesetzliche Regelung zur Personalunion von Vorständin bzw. Vorstand der Innovationsstiftung und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der OeAD-GmbH das Risiko von Interessenkollisionen barg. Diese konnten insbesondere dann entstehen, wenn es um den Verwaltungsaufwand der Innovationsstiftung ging. Im Interesse der Innovationsstiftung musste die Vorständin bzw. der Vorstand darauf achten, diesen Aufwand möglichst niedrig zu halten. Das Interesse der OeAD-Geschäftsführung war, dass der gesamte für die Innovationsstiftung angefallene Aufwand von der Stiftung abgegolten wurde.

Dieser Interessenkonflikt bestand auch bei den Abwicklungsverträgen zwischen der Innovationsstiftung und der OeAD-GmbH. Der RH verwies dahingehend auch auf seine Kritik in TZ 11 zur nur mündlich erfolgten Beauftragung der OeAD-GmbH durch die Innovationsstiftung.

Der RH empfahl dem Ministerium, darauf hinzuwirken, dass der Gesetzgeber den potenziellen Interessenkonflikt auflöst, der sich aus der gesetzlichen Regelung zur Personalunion von Vorständin bzw. Vorstand der Innovationsstiftung und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der OeAD-GmbH ergab.

- 9.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums ergebe sich aus seiner Sicht kein Interessenkonflikt. Die Innovationsstiftung sei nach dem Vorbild der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung errichtet worden, um aus Effizienz- und Kostengründen auf bestehende Strukturen zurückzugreifen. Die Nationalstiftung fungiere auch als Plattform des funktional vernetzten und kooperativen Verbunds

¹⁴ § 9 Abs. 1



mehrerer Agenturen. Bei der OeAD-GmbH habe ein Prokurist und nicht der Geschäftsführer die Verträge unterfertigt.

- 9.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass trotz der festgelegten Standards und Prozesse zur Unterfertigung durch den Prokuristen die OeAD-GmbH mündlich beauftragt worden war. Er wies darauf hin, dass das Risiko von Interessenkollisionen etwa den Abwicklungsaufwand der Geschäftsstelle der Innovationsstiftung betraf. Im Unterschied zur Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung hatte die Innovationsstiftung den gesamten Abwicklungsaufwand der OeAD-GmbH für die Geschäftsstelle zu ersetzen. Insofern verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

Steuerung

- 10.1 (1) Das Ministerium entsandte in den Stiftungsrat der Innovationsstiftung sämtliche Mitglieder, in das Aufsichtsorgan die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter (TZ 7). Das Ministerium bestellte zudem die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer der OeAD-GmbH, die oder der gleichzeitig die Funktion der Vorständin bzw. des Vorstands der Innovationsstiftung innehatte.
- (2) Die Innovationsstiftung übermittelte dem Ministerium ihren Jahresabschluss, den Stiftungsprüfbericht sowie einen Tätigkeitsbericht in Form eines Wirkungsberichts. Dieser enthielt keine Kennzahlen, aus denen sich die Wirkung der Stiftung ableiten ließ (TZ 5).

Der jährliche Wirkungsbericht, Jahresabschluss und Prüfbericht ergingen im Ministerium an eine im Bereich für Wissenschaft und Forschung angesiedelte Stabsstelle. Inhaltlich – etwa im Zusammenhang mit der Kooperation im Rahmen von Projekten der Substiftungen oder Förderschienen – waren mit der Innovationsstiftung in Teilbereichen unterschiedliche Organisationseinheiten des Ministeriums im Bereich Bildung befasst. Ein inhaltlicher und wirtschaftlicher Gesamtüberblick über sämtliche Tätigkeiten der Innovationsstiftung und deren Wirkung war im Ministerium nicht gegeben.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium die meisten Mitglieder in die Gremien der Innovationsstiftung entsandte und die Geschäftsführung der OeAD-GmbH – in Personalunion auch Vorständin bzw. Vorstand der Innovationsstiftung – bestellte. Er kritisierte, dass es im Ministerium keinen Gesamtüberblick über die Tätigkeiten der Stiftung gab.

Der RH empfahl dem Ministerium, einen inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesamtüberblick über die Tätigkeiten der Innovationsstiftung herzustellen.



-
- 10.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei ein inhaltlicher sowie wirtschaftlicher Gesamtüberblick im Wege der Geschäftsstelle der Innovationsstiftung gegeben.
 - 10.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass die Empfehlung darauf abzielte, einen inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesamtüberblick über die Tätigkeit der Innovationsstiftung innerhalb des Ministeriums zu schaffen. Er verwies in diesem Zusammenhang erneut auf die zahlreichen Schnittstellen der Innovationsstiftung mit dem Ministerium sowie dessen Rolle als Stiftungsbehörde. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.



Aufgaben und Tätigkeiten

Übersicht

11.1 (1) Aufgrund von drei Gesetzesnovellen änderte bzw. erweiterte sich der Aufgabenbereich der Innovationsstiftung mehrmals ([TZ 4](#)). Die einzelnen Tätigkeiten ließen sich in vorrangig sieben Kategorien zusammenfassen:

- Förderschienen: Sie wurden grundsätzlich im Dreijahresprogramm festgelegt und durch ausgewählte externe (Förder-)Agenturen (aws, FFG, FWF, OeAD-GmbH)¹⁵ abgewickelt. Die jeweilige Agentur schrieb einen Wettbewerb zur Projekteinreichung aus (kompetitive Fördervergabe). Wesentliche Aufgabe der Innovationsstiftung war die Gestaltung der Abwicklungsverträge mit den Agenturen und die Auszahlung der finanziellen Mittel an die Agenturen.
- Innovationspartnerschaften: Sie konnten auch außerhalb des Dreijahresprogramms vereinbart werden; ausgewählte externe (Förder-)Agenturen wickelten sie ab. Die zweckgewidmete Förderung (keine Ausschreibung zur Projekteinreichung) unterlag nicht der Obergrenze des vom Bund maximal zur Verfügung gestellten Vermögens von 50 Mio. EUR. Wesentliche Aufgabe der Innovationsstiftung war die Gestaltung der Abwicklungsverträge mit den Agenturen und die Auszahlung der finanziellen Mittel an die Agenturen.
- Pilotprojekte: Sie wurden selbst durch die Innovationsstiftung – auch außerhalb des Dreijahresprogramms – abgewickelt. Potenzielle Fördernehmer konnten Projektideen direkt bei der Innovationsstiftung einreichen, die Projekte dann selbst auswählte.
- Externe Beauftragungen: Davon umfasst waren u.a. Studien, Meinungsumfragen sowie die Landkarte für Bildungsinnovation.
- Veranstaltungen: Innovationsdialoge und Round-Table-Veranstaltungen wickelte die Innovationsstiftung selbst ab.
- Preise und Wettbewerbe: Es erfolgte eine interne Abwicklung durch die Innovationsstiftung oder externe Abwicklung über (Förder-)Agenturen.
- Substiftungen: siehe [TZ 15](#).

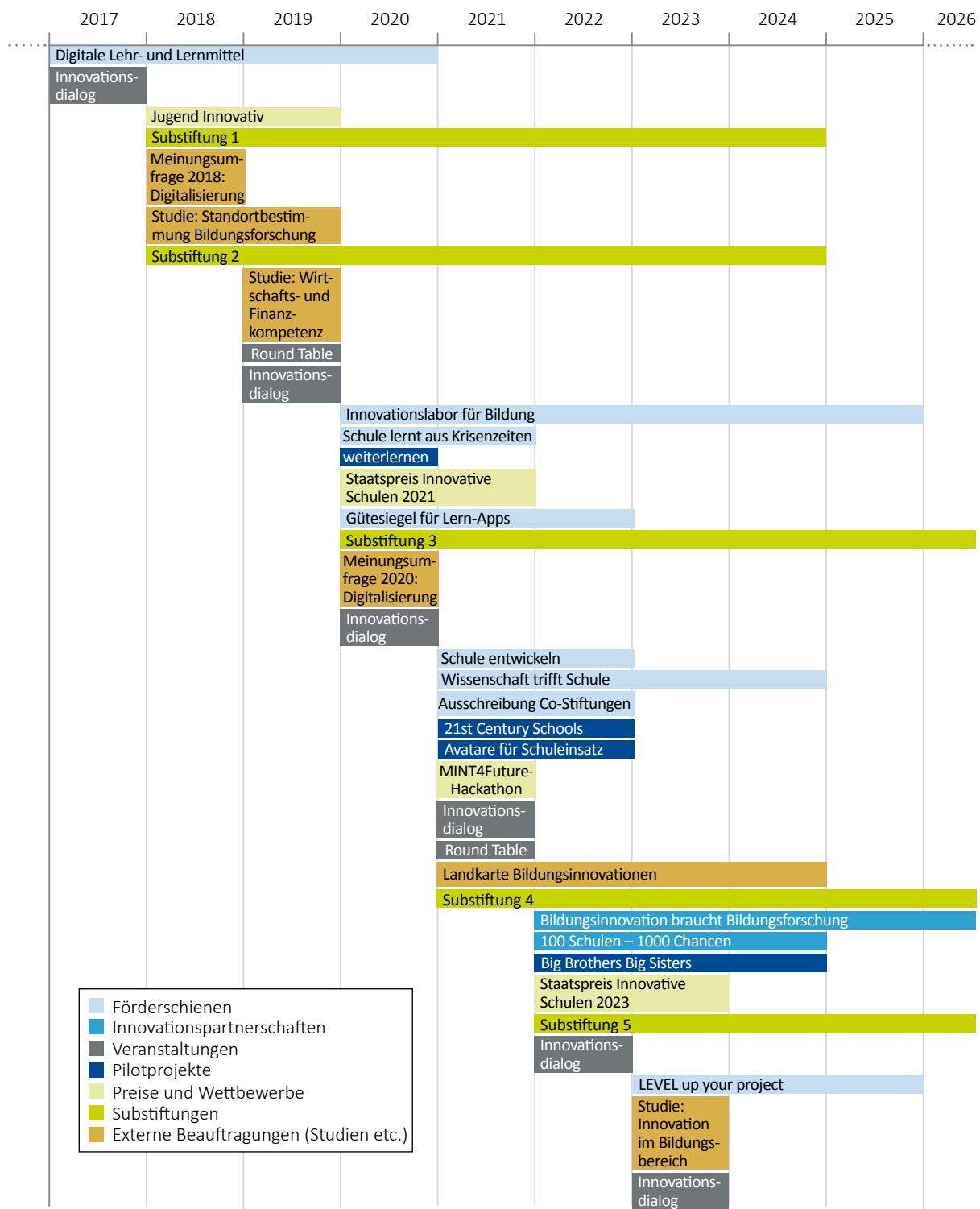
Das in § 16 ISBG vorgesehene Gütesiegel für Bildungsinnovationen vergab die Stiftung im überprüften Zeitraum nicht; ab dem Jahr 2022¹⁶ war diese Aufgabe nur mehr optional wahrzunehmen.

Eine vollständige Übersicht aller Tätigkeiten erstellte die Innovationsstiftung erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH. Die folgende Abbildung zeigt die Tätigkeiten im Zeitverlauf seit der Stiftungsgründung:

¹⁵ aws = Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung; FFG = Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH; FWF = Österreichischer Wissenschaftsfonds

¹⁶ BGBl. I 53/2022

Abbildung 2: Tätigkeiten der Innovationsstiftung seit 2017

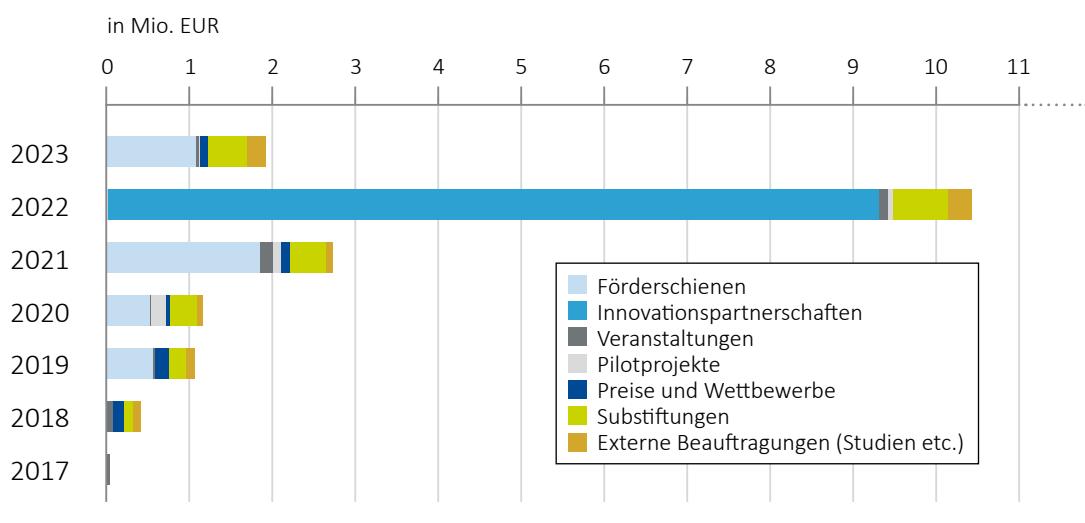


Quelle: Innovationsstiftung; Darstellung: RH

Die Innovationsstiftung wickelte im überprüften Zeitraum insgesamt acht Förderschienen, zwei Innovationspartnerschaften, vier Preise und Wettbewerbe, vier Pilotprojekte und acht Veranstaltungen ab; sie beauftragte extern sechs Studien bzw. Meinungsumfragen und die Landkarte der Bildungsinnovationen und gründete fünf Substiftungen.

(2) Die Innovationsstiftung erhielt von 2017 bis 2023 öffentliche Mittel in Höhe von rd. 27 Mio. EUR; davon zahlte sie in den sieben Kategorien insgesamt 17,78 Mio. EUR aus. Folgende Abbildung zeigt den Anteil der Auszahlungen je Kategorie im Zeitablauf:

Abbildung 3: Anteil der Auszahlungen je Kategorie



Quelle: Innovationsstiftung; Darstellung: RH

Grundsätzlich lag der finanzielle Schwerpunkt der Innovationsstiftung ab dem Jahr 2019 auf den Förderschienen (Auszahlungen von 4,06 Mio. EUR). Die höchste Auszahlung (9,30 Mio. EUR) erfolgte 2022 für eine Innovationspartnerschaft (TZ 13). Mit deutlichem Abstand folgten die Substiftungen mit Auszahlungen von 2,17 Mio. EUR und Externe Beauftragungen mit rd. 856.400 EUR.

Die Innovationsstiftung vergab den Großteil der finanziellen Mittel – 16,39 Mio. EUR – nicht selbst, sondern bediente sich anderer Rechtsträger¹⁷ für die Förderabwicklung (externe Abwicklung). Die Durchführung von Pilotprojekten (rd. 340.500 EUR) und Veranstaltungen (rd. 476.400 EUR) sowie überwiegend von Preisen und Wettbewerben (rd. 573.500 EUR) übernahm die Innovationsstiftung selbst (interne Abwicklung). Für diverse Beratungsleistungen (u.a. Rechtsberatung für die Entwicklung von Substiftungen), Öffentlichkeitsarbeit sowie Methodenentwicklung und Expertisen-

¹⁷ Land Niederösterreich, FWF, aws, FFG, Substiftungen



aufbau in den einzelnen Kategorien wurden insgesamt rd. 637.100 EUR ausgezahlt. Die Innovationsstiftung beauftragte dafür mündlich die OeAD-GmbH.

(3) Für die Abwicklung der Tätigkeitskategorien gab es vereinzelt Arbeitsbehelfe (ab 2021 für die Ausschreibung und Errichtung von Substiftungen, ab 2023 eine interne Kriterienliste für Pilotprojekte, ab 2024 einen Leitfaden für Gespräche zu Projektvorstellungen). Prozessvorgaben, die eine Governance bei der Fördervergabe sicherstellten, sowie Musterförderverträge, die sich an den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln¹⁸ orientierten, waren weder für die interne noch die externe Abwicklung dokumentiert. Insbesondere bei der Dotierung von Substiftungen fehlten risikoadäquate Verfahren und Kontrollen (TZ 15).

Vorkehrungen gegen Fehlhandlungen, gegen das Risiko mangelnder Treffsicherheit der Fördermaßnahmen, unerwünschter Mehrfachförderungen und Mitnahmeeffekte etc. waren weder in den Unterlagen dokumentiert noch für den RH erkennbar.

(4) Die Wirkung der einzelnen Tätigkeiten der Innovationsstiftung wurde nicht analysiert. Zu den Tätigkeiten in den Kategorien Förderschienen bzw. Innovationspartnerschaften und Pilotprojekte gab es Zwischen- bzw. Endberichte; diese waren zum Großteil nicht veröffentlicht und sie enthielten keine Angaben zur Wirkung. Der jährliche Wirkungsbericht der Innovationsstiftung enthielt keine messbaren Ziele mit entsprechenden Indikatoren (TZ 5).

11.2 Der RH hielt fest, dass die Innovationsstiftung im Verhältnis zu ihrer personellen Ausstattung und finanziellen Dotierung ein sehr breites Spektrum an unterschiedlichen Aufgaben und Tätigkeiten wahrnahm, wobei sie einen großen Teil der Aufgaben durch Beauftragung anderer Rechtsträger abwickelte.

Dahin gehend bewertete der RH die Übernahme von Förderschienen durch die Innovationsstiftung als nicht zweckmäßig, weil in der Regel ohnehin die dafür bereits etablierten – mit spezifischer Expertise ausgestatteten – (Förder-)Agenturen die Projekte abwickelten. Ebenso verhielt es sich bei der Übernahme von Innovationspartnerschaften – durch die Zweckwidmung von finanziellen Mitteln außerhalb des maximalen Budgetrahmens der Innovationsstiftung (50 Mio. EUR) war ihre Rolle dabei auf den Geldtransfer beschränkt. Im Hinblick auf die Substiftungen verwies der RH auf seine kritischen Ausführungen in TZ 15: Die Substiftungen sahen kaum Instrumente für die Steuerung und Kontrolle vor; somit war der Einsatz der öffentlichen Mittel intransparent.

¹⁸ BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.



Der RH gab zu bedenken, dass die Errichtung von neuen Abwicklungsstrukturen auch Governance-Strukturen, ein adäquates Rechnungswesen und die rechtskonforme Abwicklung der Leistungserbringung wie auch allfälliger Vergaben notwendig machte. Kleinteilige Projekte bzw. Abwicklungsstrukturen erfordern in der Regel einen höheren Abwicklungsaufwand. Der RH erachtete es in diesem Sinne als verwaltungsökonomischer, neu entstehende Aufgaben – soweit möglich – in bestehenden Verwaltungsstrukturen abzuwickeln, die bereits Know-how in diesem Bereich erworben hatten. Er verwies auf seine Kritik in TZ 2, wonach das Ministerium vor Errichtung der Innovationsstiftung nicht erwogen hatte, die Aufgaben selbst oder durch bereits bestehende Strukturen zu besorgen.

In diesem Zusammenhang hob der RH auch den zusätzlichen Aufwand der Innovationsstiftung u.a. für Rechtsberatung zur Entwicklung von Substiftungen, für Methodenentwicklung und Expertisenaufbau in Höhe von rd. 637.100 EUR hervor. Er kritisierte, dass die Innovationsstiftung die OeAD-GmbH damit nur mündlich beauftragte, ohne schriftlich die wesentlichen Vertragsbestandteile festzulegen, wie Auftragsgegenstand, -volumen oder Stundensatzkosten.

Weites kritisierte der RH, dass in der Innovationsstiftung keine Prozessvorgaben inklusive standardisierter Förderkriterien und Musterverträge für sämtliche Tätigkeitskategorien vorlagen. Er vermisste ein Bewusstsein für risikoadäquate Verfahren und Kontrollen und für allfällige systemische Mängel etwa in der Governance.

In Zusammenschau mit seiner Empfehlung in TZ 6 empfahl der RH der Innovationsstiftung, ihr Tätigkeitspektrum einer umfassenden Bewertung (inklusive Risikoanalyse) zu unterziehen und in Bezug auf die Effizienz ihrer Aufgabenwahrnehmung zu analysieren. Anschließend wäre zu priorisieren, in welcher Tätigkeitskategorie bzw. in welchen Tätigkeitskategorien künftig der innovative Schwerpunkt liegen soll. Die Innovationsstiftung sollte sich in der Folge auf die ausgewählte Kategorie bzw. die ausgewählten Kategorien fokussieren.

Der RH empfahl der Innovationsstiftung, sicherzustellen, dass für die priorisierten Tätigkeitskategorien Prozessvorgaben inklusive standardisierter Förderkriterien und Musterverträge erstellt werden und ein ausreichendes Bewusstsein für risikoadäquate Verfahren und Kontrollen vorliegt.

Der RH sah es kritisch, dass aufgrund fehlender Nachverfolgung und Wirkungsanalysen der einzelnen Tätigkeiten die Gesamtpersonalität der Innovationsstiftung nicht beurteilt werden konnte. Dadurch war die Wirksamkeit der für die Innovationsstiftung insgesamt eingesetzten öffentlichen Mittel von rd. 27 Mio. EUR nicht gewährleistet. Der RH verwies dahin gehend auf seine Empfehlung in TZ 5.



- 11.3 Laut Stellungnahme der Innovationsstiftung sei der zusätzliche Aufwand von 637.100 EUR eine notwendige Investition für die Gründung von Substiftungen gewesen und stelle im Verhältnis zur Höhe der eingeworbenen Mittel eine geringfügige Summe (rd. 7 %) dar. Zudem seien Werbe- und Verwaltungsausgaben für Fundraising-Aktivitäten notwendig und sinnvoll. Aus den Unterlagen zum Österreichischen Spendengütesiegel gehe hervor, dass für die Angemessenheit der Werbe- und Verwaltungskosten im Verhältnis zu den eingeworbenen Spenden ein Prozentsatz von höchstens 30 % als Benchmark gelte.

Im Dreijahresprogramm 2023–2025 sei bereits eine Fokussierung vorgenommen worden. Nach einer Tätigkeitsanalyse werde zur Präzisierung der strategischen Ausrichtung im Jahr 2024 auch das Tätigkeitsspektrum analysiert und eine weitere Fokussierung vorgenommen.

Die Übertragung von Abwicklungsaufgaben an externe Agenturen sei in § 14 ISBG vorgesehen. Die Spezialisierungen der jeweiligen Agenturen brächten einen Mehrwert für die Innovationsstiftung und die Abwicklung selbst. Die tatsächlichen Abwicklungskosten der externen Agenturen habe die Innovationsstiftung mit maximal 10 % festgelegt. Laut den Abrechnungen der Agenturen seien die Abwicklungskosten darunter gelegen.

Die Innovationsstiftung sei schon bisher in das Risikomanagement der OeAD-GmbH integriert gewesen. Dieses beinhalte etwa Datenschutz, Beschaffung oder Finanzmittelverwaltung und werde künftig um Spezifika der Innovationsstiftung ergänzt. Die Innovationsstiftung habe für die Förderabwicklung die – bei Bedarf an ihre Erfordernisse angepassten – Musterverträge der OeAD-GmbH verwendet, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Förderkriterien seien jeweils in Richtlinien der Abwicklungsagenturen abgebildet.

- 11.4 Der RH erwiderte der Innovationsstiftung, dass nicht für sämtliche Tätigkeitskategorien (z.B. zur Abwicklung von Pilotprojekten) Prozessvorgaben inklusive standardisierter Förderkriterien und Musterverträge vorlagen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, solche Prozessvorgaben vorzusehen und ein ausreichendes Bewusstsein für risikoadäquate Verfahren und Kontrollen sicherzustellen.



Ausgewählte Projekte

Pilotprojekt: 21st Century Schools

12.1 (1) Der Fördernehmer, ein Einzelunternehmer, brachte im Mai 2021 das Pilotprojekt „21st Century Schools“ dem Vorstand der Innovationsstiftung zur Kenntnis. Ziel war es, umsetzbare Erkenntnisse

- zur nachhaltigen Verankerung von 21st Century Skills¹⁹ im Schulalltag und
- zur Schaffung von notwendigen Freiräumen für externe Impulse aus Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft in den Schulen

zu erarbeiten. Nach Abschluss des Pilotprojekts (Phase 1) sollten laut Fördernehmer in einer Phase 2 die Ergebnisse des Pilotprojekts einer breiten Öffentlichkeit präsentiert und die Grundsatzentscheidung für die „nationale Mission Lernende Nation“ von den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern getroffen werden.

Seitens des wissenschaftlichen Beirats gab es bei der Projektvorstellung und danach wiederholte Bedenken bezüglich der Aktualität der thematischen Ansätze sowie aufgrund unzureichender Bekanntgabe eines Gesamtkonzepts, des Projektplans und des durchführenden Projektteams; weiters sollten laut Beirat die am Projekt teilnehmenden Gemeinden bzw. Schulen für die Pilotphase nach festgelegten Kriterien ausgewählt werden. Trotz der Bedenken schloss die Innovationsstiftung im Herbst 2021 mit dem Fördernehmer einen Fördervertrag über 60.000 EUR für eine Laufzeit von August 2021 bis April 2022.

Der Fördernehmer legte im Jänner 2022 einen zweiseitigen Zwischenbericht vor. Kriterienlisten zur Auswahl von Projektteilnehmenden gab es nicht, ebenso wenig detailliertere Ausführungen zum Gesamtkonzept bzw. zum Projektplan. Den Abschlussbericht zum Pilotprojekt legte der Fördernehmer der Innovationsstiftung im Juli 2022 vor. Der im Fördervertrag als Teilergebnis vorgesehene Projektbauskasten mit pädagogischen Umsetzungs-Designs fehlte, ebenso eine nachvollziehbar dokumentierte Begründung für das Unterbleiben der Umsetzung.

Die Innovationsstiftung evaluierte die Ergebnisse nicht und verfolgte die weiteren Umsetzungspläne des Pilotprojekts (Phase 2) nicht nach. Im Frühjahr 2024 veröffentlichte sie den Abschlussbericht zum Pilotprojekt unter dem Titel „Österreichs Aufbruch zu einer Lernenden Nation“ auf ihrer Website.

¹⁹ Fähigkeiten und Kompetenzen, die in der modernen Arbeitswelt erforderlich sind: u.a. Kreativität, kritisches und schlussfolgerndes Denken, Kommunikationsfähigkeit, Zusammenarbeit und digitale Kompetenz



(2) Der Fördernehmer hatte die Fördermittel entsprechend dem vertraglich vereinbarten Kostenplan zu verwenden. Er gab zum gleichen Projekt an, von der Wirtschaftskammer Österreich weitere 60.000 EUR und von der Industriellenvereinigung 25.000 EUR an Fördermitteln erhalten zu haben.²⁰

(a) Der Fördervertrag mit der Innovationsstiftung sah vor, dass förderbare Kosten jene Personalkosten waren, die dem Projekt zugerechnet werden konnten und innerhalb der vertraglich festgelegten Laufzeit der Förderung anfielen. Diese hatten entweder dem Gehaltsschema des Bundes zu entsprechen oder auf gesetzlichen, kollektiv- oder dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen zu beruhen.

Der Fördernehmer stellte entgegen dem Fördervertrag ein Honorar für die Gesamtleitung des Projekts „21st Century Schools“ von 36.077 EUR in Rechnung, inkl. USt in Höhe von 6.013 EUR. Darin waren weder die dafür angefallenen Arbeitsstunden noch die dazugehörigen Leistungen bzw. Leistungszeiträume angeführt. Insofern konnte weder die Förderbarkeit der abgerechneten Kosten an sich überprüft werden, noch ob sich der Stundensatz am Gehaltsschema des Bundes oder an entsprechenden gesetzlichen, kollektiv- oder dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen orientierte. Zudem war eine Verrechnung der Umsatzsteuer durch den Fördernehmer nicht förderbar.

(b) Anlässlich der Gebarungsüberprüfung des RH forderte die Innovationsstiftung den Fördernehmer auf, detailliertere Abrechnungen zur Honorarnote von 36.077 EUR vorzulegen. Daraufhin übermittelte dieser eine Aufzeichnung der für das Projekt aufgewendeten Tätigkeiten in Tagsätzen und berechnete diese jeweils mit 2.160 EUR inkl. 20 % USt. Insgesamt ergaben sich dadurch für die Innovationsstiftung 16,7 in Rechnung gestellte Tagsätze.²¹ Im Vergleich dazu betrug beispielsweise der Tagsatz im Bundesdienst für eine Abteilungsleitung in der Bewertungsgruppe v1/4 558 EUR im Jahr 2022.

(c) Kosten für Dienstleistungen Dritter (Werkverträge) waren laut Fördervertrag förderbar, wenn Honorarnoten eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit beinhalteten. Der Fördernehmer verrechnete sechs Honorarnoten für Dienstleistungen Dritter in Höhe von insgesamt 15.336 EUR. Davon enthielten zwei nur eine Gesamtsumme der Arbeitsstunden; eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit fehlte bei allen Honorarnoten. Der Fördernehmer legte Rechnungen über externe Honorare u.a. für Projektmanagement, inhaltlich-kreative Beratung und Desktop-Research. Laut Kostenplan im Fördervertrag durften externe

²⁰ Die Verträge lagen der Innovationsstiftung nicht vor.

²¹ Der Fördernehmer merkte an, dass die Zahl der tatsächlich geleisteten Tage höher gewesen sei, er diesen Anteil aber pro bono erbracht habe.



Honorare nur für die Projektdokumentation (maximal 6.000 EUR) herangezogen werden.

(d) Die abgerechneten Reisekosten entsprachen nicht der Reisegebührenvorschrift 1955²², deren Anwendung vertraglich vereinbart war. Die Innovationsstiftung ersetzte dem Fördernehmer durchgängig überhöhte Nächtigungskosten. Weiters entsprachen die aufgezeichneten Kilometer überwiegend nicht der abzurechnenden kürzesten Route.

(3) Die sachliche Prüfung und Freigabe der Fördermittelanweisungen erfolgte durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Innovationsstiftung im Vier-Augen-Prinzip; die Zahlungen führten die Zeichnungsberechtigten im Vier-Augen-Prinzip durch. Diese Vorkehrungen verhinderten nicht, dass Fördermittel auf Basis einer deutlich überhöhten und zum Teil nicht überprüfbar Abrechnung ausgezahlt wurden.

12.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Innovationsstiftung an der Umsetzung des Pilotprojekts „21st Century Schools“ festhielt, obwohl bereits in der Genehmigungsphase Mängel in der Konzeption und Planung bestanden. Nach Ansicht des RH wurde das Projekt hinsichtlich der anfänglichen Kritikpunkte nicht ausreichend überarbeitet.

Er kritisierte weiters, dass die Innovationsstiftung die finanziellen Mittel an den Fördernehmer zur Gänze auszahlte, obwohl die Förderbarkeit der abgerechneten Kosten zum Großteil mangels korrekter Abrechnung nicht feststellbar war. Eine Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen hätte ergeben, dass

- die abgerechneten Kosten nicht dem Kostenplan des Fördervertrags entsprachen, weil Werkleistungen Dritter für Projektteile beauftragt wurden, die im Kostenplan als Eigenleistung des Fördernehmers vorgesehen waren, und die Kosten dafür den Kostenplan um 9.336 EUR überschritten;
- die Honorare über Werkleistungen Dritter entgegen dem Fördervertrag keine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit enthielten, wodurch deren Förderbarkeit nicht nachvollziehbar war;
- der Fördernehmer überhöhte Reisekosten abgerechnet hatte.

Der RH kritisierte, dass der Innovationsstiftung die Verträge und zum Teil die Abrechnungsunterlagen des Fördernehmers mit der Wirtschaftskammer Österreich und der Industriellenvereinigung nicht vorlagen; dadurch konnten Mehrfachförderungen nicht ausgeschlossen werden.

²² BGBI. 133/1955 i.d.g.F.



Der RH empfahl der Innovationsstiftung, die für das Pilotprojekt „21st Century Schools“ noch fehlenden Aufzeichnungen der Werkleistungen Dritter, die Verträge des Fördernehmers mit den weiteren Fördergebern sowie fehlende Abrechnungsunterlagen nachzufordern und die Mängel bei der Projektabrechnung zu beheben. Anschließend wären dem Fördervertrag nicht entsprechende Förderungen ehestmöglich zurückzufordern.

Zudem empfahl der RH der Innovationsstiftung, den Ursachen der mangelhaften Förderabrechnung zum Pilotprojekt „21st Century Schools“ nachzugehen und gegebenenfalls Schulungsmaßnahmen vorzusehen.

Der RH sah kritisch, dass die Innovationsstiftung die Nachverfolgung der weiteren Umsetzungspläne des Projekts (Phase 2) unterließ.

Der RH empfahl der Innovationsstiftung, die weiteren Umsetzungspläne des Pilotprojekts „21st Century Schools“ zu überprüfen.

12.3 Die Innovationsstiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine kritische Diskussion eine gängige Art der wissenschaftlichen Auseinandersetzung sei, der wissenschaftliche Beirat letztlich aber eine einstimmige Förderempfehlung ausgesprochen habe.

Für zwei Werkleistungen liege das aufgewendete Stundenausmaß vor. Für zwei weitere Werkleistungen habe es der Fördernehmer verabsäumt, Aufzeichnungen über das Stundenausmaß einzuholen. Die Innovationsstiftung erachte eine Nachlieferung von Stundenaufzeichnungen rund drei Jahre im Nachhinein als unrealistisch.

Aus Sicht der Innovationsstiftung könne eine Doppelförderung ausgeschlossen werden, da der Fördernehmer in einer Abrechnung der Gesamtkosten die der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Industriellenvereinigung verrechneten Anteile transparent ausgewiesen habe.

Bei den Leistungen des Fördernehmers, die er in Form von Honorarnoten – wie z.B. auch bei EU-Förderungen üblich – abgerechnet habe, habe es sich nicht um Personalkosten sondern um Sachkosten gehandelt. Da der Fördervertrag keine Bestimmungen zu Umwidmungen bzw. Anpassungen des Kostenplans vorgesehen habe, habe der Fördernehmer keinen Antrag an die Innovationsstiftung zur Umwidmung von Personalkosten zu Sachkosten gestellt.



- 12.4 Der RH hielt gegenüber der Innovationsstiftung fest, dass sie es verabsäumt hatte, vor Auszahlung der Förderung die Unterlagen einzufordern, die für die Feststellung der Förderbarkeit der abgerechneten Kosten notwendig waren. Weiters lagen die Verträge und zum Teil die Abrechnungsunterlagen des Fördernehmers mit den weiteren Fördergebern nicht vor; dadurch konnten Mehrfachförderungen nicht ausgeschlossen werden. Schließlich wies der RH darauf hin, dass laut Fördervertrag die abrechenbaren Sachkosten mit 6.000 EUR begrenzt waren, der Fördernehmer jedoch 36.077 EUR verrechnet hatte. Eine diesbezügliche Änderung des Fördervertrags bedurfte der Zustimmung beider Vertragsparteien, die nicht dokumentiert war. Der RH verblieb daher bei seinen Empfehlungen.

Innovationspartnerschaft: „100 Schulen – 1000 Chancen“

- 13.1 (1) Die Innovationsstiftung stieg Mitte 2022 im Rahmen der gesetzlich neu geschaffenen Möglichkeit einer Innovationspartnerschaft als Kooperationspartner des Ministeriums in das Projekt „100 Schulen – 1000 Chancen“ ein, das bereits Anfang 2021 begonnen hatte; das Projektende war für 2024 vorgesehen. Hintergrund dafür war, dass der Bund ohne gesetzliche Grundlage die Gemeinden als Schulerhalter der allgemeinbildenden Pflichtschulen nicht direkt mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausstatten konnte.

Das Projekt setzte sich als Ziel, Schulen in herausfordernder Lage stärker bedarfsorientiert und gezielt zu unterstützen. Die am Projekt teilnehmenden Schulen²³ erhielten auf Grundlage einer Ist-Stand- und Bedarfsanalyse Unterstützungsleistungen in Form von personellen Ressourcen (z.B. Dienstleistungen von Schulpsychologinnen und -psychologen) und Sachmitteln (z.B. Raumausstattung). Die Universität Wien untersuchte und evaluierte begleitend die Nutzung und Wirksamkeit der Ressourcen und Maßnahmen. In die Zuständigkeit der Innovationsstiftung fiel dabei die Förderung des Sachaufwands der teilnehmenden Schulen.

Eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium regelte die Aufgabenverteilung im Projekt, wonach der Innovationsstiftung das Programm-Management zukam. Dafür erstellte sie einen Leitfaden. Die operative Abwicklung des Projekts übertrug die Innovationsstiftung mit einer Abwicklungsvereinbarung an die OeAD-GmbH. Diese legte im Oktober 2023 einen Statusbericht zum Projekt vor.

²³ 100 Volks- und Mittelschulen (Pflichtschulbereich) wurden mittels Indexberechnung und anhand von Kriterien (u.a. Bildungsstand der Eltern, ökonomische Situation) durch das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) und die Universität Wien ausgesucht.



(2) Die Dotierung seitens des Ministeriums an die Innovationsstiftung erfolgte mit zweckgebundenen Mitteln von 10,77 Mio. EUR. Im Abwicklungsvertrag mit der OeAD-GmbH waren eine maximale Fördersumme von 10,32 Mio. EUR und ein maximaler Abwicklungsaufwand von 450.000 EUR vorgesehen.

Das Projekt war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen; Zwischenabrechnungen lagen keine vor.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass das Projekt „100 Schulen – 1000 Chancen“ bereits ein Jahr lief, bevor die Innovationsstiftung im Rahmen einer Innovationspartnerschaft einstieg. Folglich spielte bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Projekts die Innovationsstiftung keine Rolle. Nach Ansicht des RH stand der innovative Aspekt des Projekts in keinem Zusammenhang mit der Innovationsstiftung. Er sah die Zweckmäßigkeit der Teilnahme der Innovationsstiftung an diesem Projekt infrage gestellt. Dazu verwies er auf seine Kritik in TZ 11 zu Innovationspartnerschaften, wonach die Abwicklung von Projekten ohnehin durch die dafür bereits etablierten (Förder-)Agenturen erfolgte und sich die Rolle der Innovationsstiftung auf den Geldtransfer beschränkte.
- 13.3 Laut Stellungnahme der Innovationsstiftung habe sie vor der Vereinbarung der Innovationspartnerschaft „100 Schulen – 1000 Chancen“ im Zuge von „Schule entwickeln – Bildung gestalten“ (TZ 14) eine Maßnahme gesetzt, die auf die Projektanbahnung hingewirkt habe. Schulen, die an diesem Programm teilnehmen wollten, hätten einen erhöhten Betrag für ihre Entwicklungsarbeit einreichen können.

Förderschiene: „Schule lernt aus Krisenzeiten“

- 14.1 (1) Aufgrund der COVID-19-Pandemie wickelte die Innovationsstiftung ab August 2020 das kurzfristig ins Leben gerufene Arbeitspaket „Bildung stärken in Krisenzeiten“²⁴ ab. Ein Teil dieses mit rd. 1 Mio. EUR dotierten Arbeitspakets war das Projekt „Schule lernt aus Krisenzeiten“, das die OeAD-GmbH im Zeitraum 2020 bis 2021 als Förderschiene durchführte. Die Abwicklung des Projekts erfolgte über eine Online-Plattform, auf der Schulen während der rund dreimonatigen Ausschreibung ihre Aktivitäten direkt einreichen konnten.

²⁴ Weitere Projekte des Schwerpunkts waren: weiterlernen, Meinungsumfrage Digitalisierung, Gütesiegel Lern-Apps.



Ziel des Projekts war eine niederschwellige finanzielle Förderung (maximal 2.000 EUR) von Schulen nach dem First-come-first-served-Prinzip für externe Beratung und Weiterbildung. Dies betraf u.a. Workshops, externe Schulentwicklungsberatung, Coaching für Schulleitungen, Weiterbildung zu digitalen Themen sowie externe Unterstützung bei der Einrichtung von Kommunikations- und Lernplattformen.

Von 294 eingereichten Anträgen erhielten 219 Schulen – nach Abgabe eines Berichts – die beantragte Fördersumme (durchschnittlich 1.695 EUR). Die OeAD-GmbH zahlte an die Schulen insgesamt Förderungen in Höhe von 366.927 EUR aus; der Abwicklungsaufwand betrug 48.717 EUR. Der von der OeAD-GmbH erstellte Endbericht zum Förderprogramm wurde nicht veröffentlicht.

(2) Die Innovationsstiftung evaluierte das Projekt nicht. Ungeachtet dessen beauftragte sie die OeAD-GmbH im Mai 2021 mit der Abwicklung des identen Nachfolgeprogramms (Auszahlungen von 484.365 EUR) „Schule entwickeln – Bildung gestalten“. Darüber hinaus sah das Dreijahresprogramm 2023–2025 der Innovationsstiftung eine thematisch adaptierte Fortführung dieser Art der Förderung von Schulen vor.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass die Innovationsstiftung im Rahmen des Projekts „Schule lernt aus Krisenzeiten“ und des Folgeprojekts „Schule entwickeln – Bildung gestalten“ an Schulen für Workshops, Coaching und Weiterbildungen finanzielle Mittel von insgesamt rd. 851.000 EUR auszahlte. Das Projekt war als Soforthilfemaßnahme für Schulen im Zuge der COVID-19-Pandemie ins Leben gerufen worden. Der RH verwies auf seine Ausführungen in TZ 4, wonach der Gesetzgeber den Handlungsspielraum der Stiftung sukzessive ausweitete und gleichzeitig die Anforderungen an die Vergabe von Fördermitteln senkte. Der intendierte Fokus der Innovationsstiftung auf Innovationen im Bildungsbereich trat in den Hintergrund. Ebenso betonte der RH seine Kritik in TZ 11 zu Förderschienen, deren Abwicklung ohnehin durch die dafür bereits etablierten Agenturen erfolgte.
- 14.3 Laut Stellungnahme der Innovationsstiftung handle es sich um ein innovatives Programm, mit dem Schulen in ihrem autonomen Handlungsspielraum gestärkt würden. Der wissenschaftliche Beirat der Innovationsstiftung habe diesem Programm zugestimmt. Zum damaligen Zeitpunkt habe es kein vergleichbares Programm gegeben.



Substiftungen

- 15.1 (1) Die Innovationsstiftung konnte gemeinsam mit Dritten – Organisationen und Personen aus dem privaten und öffentlichen Sektor – Substiftungen gründen. Voraussetzung dafür war, dass das Vermögen jeder einzelnen Substiftung zu mindestens 70 % von Dritten stammte.

Die Innovationsstiftung gründete im überprüften Zeitraum insgesamt fünf Substiftungen und zahlte dafür Dotierungen (inklusive Nachdotierungen) von 2,17 Mio. EUR aus:

Tabelle 3: Substiftungen

	Substiftung 1	Substiftung 2	Substiftung 3	Substiftung 4	Substiftung 5
Gründungsjahr	2018	2019	2020	2021	2022
Gründungspartner	1	10	6	11	1
Stiftungszweck	aktive Förderung der Bildung durch Bewegung von 3- bis 10-jährigen Kindern	Förderung von Bildung für alle Lebensalter	Förderung und langfristige Verankerung einer breiten wirtschaftlichen Bildung als Teil der Allgemeinbildung	Förderung, Vernetzung und langfristige Verankerung von MINT-Bildungsangeboten und -projekten mit Nachhaltigkeitsbezug	Förderung von Wissenschaft und Kunst durch Bildung und Vernetzung von Studierenden, AkademikerInnen, WissenschaftlerInnen und künstlerisch Tätigen
Programm/Projekte	<ul style="list-style-type: none"> Bewegung von Kindern durch digitale Hilfsmittel unterstützen (z.B. sportstation2, Movevo4kids, train@game, ZirkZack) 	<ul style="list-style-type: none"> Förderprogramm Bildünger (z.B. YEP, SESAM, Hobby Lobby, LehreUp) mit Begleitprogramm Wirkstatt 	<ul style="list-style-type: none"> Bewusstseinsbildung Online-Angebot an Lehr- und Lernmaterialien Schulpilot für Wirtschaftsbildung Stiftungsprofessur 	<ul style="list-style-type: none"> multimediales Buch (aus Bakabu-Reihe) MINT Lernspiel (Robitopia) Unternehmensschuljahr (Vernetzung von Schulen und Unternehmen) 	<ul style="list-style-type: none"> Stipendienvergabe Vernetzungsveranstaltungen für Stipendiaten (z.B. Sommerakademie)



	Substiftung 1	Substiftung 2	Substiftung 3	Substiftung 4	Substiftung 5
in EUR					
Gründungsvermögen	142.857	725.000	1.450.000	1.220.000	228.000
<i>davon</i>					
<i>Gründungsdotierung Innovationsstiftung</i>	42.857	217.500	200.000	200.000	68.000
<i>(Nach-)Dotierung durch Innovationsstiftung gesamt bis 2023¹</i>	219.213	886.429	600.000	400.000	68.000
<i>vom Stiftungsrat genehmigte Nachdotierungen 2024–2026</i>	–	250.000 ²	660.000 ³	600.000	300.000

MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik

Quelle: Innovationsstiftung

¹ Auszahlungen berücksichtigt bis März 2024² für das Jahr 2024³ davon 60.000 EUR für das Jahr 2024

Die an die Substiftungen nachweislich ergangenen Drittmittel lagen im Zeitraum von 2018 bis 2023 bei knapp 6 Mio. EUR. Wie viele Drittmittel die Substiftungen über die gesetzlich vorgesehenen 70 % hinaus lukrierten, war der Innovationsstiftung trotz strategischer Zielsetzung, möglichst hohe Drittmittel zu lukrieren, nicht bekannt.

Die Rechtskonstruktion der Substiftung war laut Auskunft des Ministeriums und des Bundesministeriums für Finanzen bislang im öffentlichen Bereich nicht üblich. Daher kaufte die Innovationsstiftung die dafür benötigte rechtliche Expertise und weitere Beratungsleistungen für die Gründung von Substiftungen zu ([TZ 11](#)).

(2) Die Innovationsstiftung holte von den Substiftungen keine Finanzpläne ein, ein Plan-Ist-Vergleich unterblieb somit; eine Risikobewertung in Bezug auf die eingesetzten öffentlichen Mittel gab es nicht. Daten zum Abwicklungsaufwand der Substiftungen lagen in der Innovationsstiftung nicht auf und dienten folglich auch nicht als Entscheidungsgrundlage des Stiftungsrats für Nachdotierungen.

Der RH forderte im Zuge der Gebarungsüberprüfung exemplarisch von der Substiftung 2 und der Substiftung 3 Daten zum Abwicklungsaufwand an.



Aus den übermittelten Daten ergab sich für diese beiden Substiftungen folgender Abwicklungsaufwand:

Tabelle 4: Abwicklungsaufwand Substiftung 2 und Substiftung 3

	2020	2021	2022	2023
Substiftung 2				
in EUR				
ausgezahlte Fördermittel ¹	291.328	584.028	820.682	917.196
in %				
Verhältnis Abwicklungsaufwand zu ausgezahlten Fördermitteln	30	18	17	16
Substiftung 3				
in EUR				
ausgezahlte Fördermittel	–	345.651	1.281.559	1.375.444 ²
in %				
Verhältnis Abwicklungsaufwand zu ausgezahlten Fördermitteln	–	59	16	15

¹ exklusive Vernetzungsaufwand und non-monetärer Zuwendungen

² vorläufiges Ergebnis

Quellen: Substiftung 2; Substiftung 3

Der Abwicklungsaufwand bewegte sich zwischen 15 % und 59 % im Verhältnis zu den ausgezahlten Fördermitteln. Es fehlten detaillierte Aufstellungen zur Abrechnung der ausgezahlten Fördermittel sowie Daten für die Bewertung des Wirkungsgrads der eingesetzten finanziellen Mittel.

(3) Für die Gründung und Nachdotierung von Substiftungen gab es keine festgelegten Prozesse und Vorgaben in der Innovationsstiftung. Die OeAD-GmbH erstellte 2021 im Auftrag der Innovationsstiftung – im Zuge der Förderschiene „Ausschreibung Co-Stiftungen“ – einen Leitfaden und eine Kriterienliste für die Gründung von Substiftungen. Nicht in diesen enthalten waren

- Vorgaben bezüglich Finanzplan,
- Förderrichtlinien – orientiert an den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln²⁵ – und
- definierte Prozesse oder Dokumente zur Gewährleistung eines Internen Kontrollsystems und zur Bewertung allfälliger finanzieller Risiken.

²⁵ BGBI. II 208/2014 i.d.g.F.



Der Stiftungsrat der Innovationsstiftung diskutierte 2019 einen Prozess zur Nachdotierung von Substiftungen, beschloss diesen aber nicht. Vor den ersten beiden Nachdotierungen holte die Innovationsstiftung ein internes Gutachten – jeweils erstellt durch ihr Mitglied im Gremium der betroffenen Substiftung – zum aktuellen Status der Substiftung ein. Bei allen folgenden Nachdotierungen gab es keine internen Gutachten mehr.

(4) Die fünf Gründungserklärungen der Substiftungen enthielten unterschiedliche Vorgaben bezüglich Berichtspflichten gegenüber der Innovationsstiftung. In zwei gab es keine Berichtspflichten; drei enthielten den Passus, dass ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeiten und Finanzen zu erstellen und an die Geschäftsstelle der Innovationsstiftung zu übermitteln sei. Solche Berichte lagen in der Geschäftsstelle nicht vor. Die jährlichen Prüfberichte der Substiftungen waren in der Geschäftsstelle ebenfalls nur teilweise vorhanden und mussten im Rahmen der Gebarungsüberprüfung nachgefordert werden. Eine Substiftung konnte ihren Jahresprüfbericht für das Finanzjahr 2022 bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung im April 2024 nicht vorlegen.

(5) Die Innovationsstiftung entsandte in die Gremien der Substiftungen²⁶ jeweils ein Mitglied; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren dies:

- bei zwei Substiftungen der Stiftungsvorstand,
- bei zwei Substiftungen Bedienstete des Ministeriums und
- in einer Substiftung ein Mitglied des Stiftungsrats.

Die Informationsweitergabe bzw. -sammlung über die Aktivitäten der Substiftungen durch die entsandten Gremiumsmitglieder war nicht geregelt. Ein Überblick über die Aktivitäten und Projekte der einzelnen Substiftungen war in der Geschäftsstelle der Innovationsstiftung nicht gegeben.

(6) Die Wirkung der Substiftungen bzw. der einzelnen Projekte, die diese betrieben, war nicht bekannt; abgeschlossene Evaluierungen lagen nicht vor. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lief bei einer Substiftung eine begleitende Evaluierung durch das Institut für Höhere Studien, zwei weitere Substiftungen hatten die Erarbeitung ihrer Wirkungslogik bei einem Sozialforschungsunternehmen beauftragt.

- 15.2 Der RH bewertete das Modell der Substiftungen kritisch: Es handelte sich dabei um eine unübliche Rechtskonstruktion in der öffentlichen Verwaltung, die kaum Instrumente für die Steuerung und Kontrolle vorsah. Der Einsatz der öffentlichen Mittel (2,17 Mio. EUR von 2018 bis 2023) war intransparent, weil die Innovationsstiftung weder genaue Kenntnisse über die Verwendung der von ihr in den Substiftungen

²⁶ Vorstand, Aufsichtsrat, Kuratorium



eingesetzten – öffentlichen – Mittel noch über die Höhe der Drittmittel hatte; dies trotz des Vorhabens der Innovationsstiftung, möglichst hohe Drittmittel zu lukrieren.

Insbesondere wies der RH kritisch darauf hin, dass die Risiken bei der Aufgaben-erfüllung durch Substiftungen nicht im Sinne eines Internen Kontrollsyste ms erhöben wurden.

Der RH empfahl der Innovationsstiftung, in Bezug auf die Substiftungen die Vor- und Nachteile der Rechtskonstruktion abzuwägen, etwa im Hinblick auf Risiko, Steue-rungsmöglichkeiten und Transparenzanforderungen.

Weiters sah der RH kritisch, dass die Innovationsstiftung über keine Aufstellungen zur Abrechnung der ausgezahlten Fördermittel verfügte und der hohe Abwicklungs-aufwand der Substiftungen für Nachdotierungen nicht relevant war. Zudem machte die Innovationsstiftung den Substiftungen weder bei Gründung noch bei Nachdotie-rungen Vorgaben zu Finanzplan, Förderrichtlinien und definierten Prozessen oder Dokumenten, die ein Internes Kontrollsyste m gewährleisten sollten. Dadurch fehl-ten dem Stiftungsrat notwendige Entscheidungsgrundlagen, was ein erhebliches Transparenzdefizit darstellte.

Der RH empfahl der Innovationsstiftung, klare Rahmenbedingungen und Kriterien für Substiftungen zu schaffen, um anhand konkreter Vorgaben bei Gründung und Nachdotierung (z.B. Vorlage von Finanzplan, Förderrichtlinien, Internes Kontroll-system) dem Stiftungsrat eine Prüfung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen auf inhaltlicher und finanzieller Ebene zu ermöglichen.

Der RH sah kritisch, dass die Innovationsstiftung – bedingt durch den eher informel- len Charakter des Informationsaustauschs zwischen Innovationsstiftung und ihren Substiftungen – keinen Gesamtüberblick über die Aktivitäten und Projekte der einzelnen Substiftungen hatte.

Der RH empfahl der Innovationsstiftung, für ihre Substiftungen klare Regeln zu einer systematischen Informationsweitergabe durch die Mitglieder in den Aufsichts-gremien zu schaffen.

Zudem kritisierte der RH die fehlenden Wirkungsdaten zu den Substiftungen und ihren Projekten. Er verwies auf seine Empfehlung an die Innovationsstiftung in TZ 5 zur Messung der Zielerreichung.

- 15.3 Die Innovationsstiftung hob in ihrer Stellungnahme hervor, dass sie und ihre Substif-tungen beachtliche private Investitionen in die gemeinnützige Bildungsinnovation in Österreich induziert hätten: Die Substiftungen seien ein einzigartiges und innovati- ves Erfolgsmodell und würden einen mindestens dreimal so hohen Output für das



Bildungssystem in Österreich generieren. Das Modell stelle sicher, dass maximal 30 % zugesagter öffentlicher Gelder bei der erfolgreichen Einwerbung von mindestens 70 % privater Zuwendungen für Bildungsinnovation fließen würden. So hätten die Substiftungen bis Juli 2024 rd. 9,58 Mio. EUR an privaten Mitteln eingeworben und die Innovationsstiftung habe rd. 2,65 Mio. EUR ausgezahlt, wodurch das gesetzlich definierte Verhältnis mit 22 : 78 zugunsten der Innovationsstiftung übertroffen worden sei. Als besonders erfolgreiches Modell habe die Substiftung 3 sogar die sechsfachen Zuwendungen – ein Verhältnis von 14 : 86 – erwirtschaftet: Die Zu- sicherung der Innovationsstiftung von 600.000 EUR habe für eine Einwerbung von 3,60 Mio. EUR gesorgt. Der Abwicklungsaufwand des ersten operativen Jahres der Substiftung 3 sei nicht als Benchmark geeignet, da im ersten operativen Jahr naturgemäß aufgrund der Aufbauarbeit ein erhöhter Abwicklungsaufwand anfalle. Es zeige sich, dass der Abwicklungsaufwand über die Jahre gesunken sei.

Zudem habe die Innovationsstiftung der Empfehlung des RH folgend eine Analyse der Vor- und Nachteile der Rechtskonstruktion durchgeführt.

Substiftungen hätten schon bisher bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit Nachdotierungsanträgen erfüllen müssen; diese Nachdotierungen würden jeweils nur unter der Voraussetzung zugesagt, dass ein erfolgreiches Fundraising in der Zukunft stattfinde. Um eine systematischere Vorgangsweise zu gewährleisten, seien die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Nachdotierung erweitert und spezifiziert worden. Eine systematische Darstellung der Governance der Innovationsstiftung sei ausgearbeitet worden und werde voraussichtlich im Dezember 2024 beschlossen.

Die Informationsweitergabe von den Substiftungen sei in der Regel über die Vorstände und Generalsekretariate erfolgt – etwa in Bezug auf Unterlagen für Kuratoriumssitzungen. Dieser Weg werde künftig systematisiert. Eine generelle Informationsweitergabe durch die Aufsichtsräte halte die Innovationsstiftung nicht für sinnvoll. Aufsichtsräte sollten aber in die Beratungen um Nachdotierungen eingebunden werden; der Austausch mit der Innovationsstiftung werde intensiviert.

- 15.4 Der RH stellte gegenüber der Innovationsstiftung nicht in Abrede, dass die Substiftungen beachtliche private Investitionen lukrierten. Allerdings hatte die Innovationsstiftung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weder über die Höhe der lukrierten Drittmittel noch über die Verwendung der von ihr in den Substiftungen eingesetzten öffentlichen Mittel genaue Kenntnisse. Der RH unterstrich die Notwendigkeit eines Gesamtüberblicks über die Aktivitäten und Projekte der einzelnen Substiftungen.



Gebarung

Finanzielle Entwicklung

- 16.1 (1) Das Ministerium finanzierte die Innovationsstiftung; die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen war zwar zulässig, blieb jedoch bis auf das Jahr 2023 ohne praktische Relevanz.

Die folgende Tabelle zeigt die Mittelzuwendungen im Zeitverlauf:

Tabelle 5: Mittelzuwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe 2017 bis 2023
in EUR								
Dotierung BMBWF UG 30	–	–	–	–	–	10.865.000	–	10.865.000
Dotierung BMBWF UG 31	4.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.100.000	2.000.000	16.100.000
Spenden	–	–	–	–	–	–	105.000	105.000
Summe	4.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	12.965.000	2.105.000	27.070.000

BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
UG = Untergliederung

Quelle: Innovationsstiftung

Die meisten Projekte der Innovationsstiftung betrafen inhaltlich das Schulwesen, vereinzelte die Bildungsforschung. Das Ministerium finanzierte die Innovationsstiftung

- in der Regel aus der Untergliederung 31 (Wissenschaft und Forschung);
- im Jahr 2022 stellte es für die Projekte „100 Schulen – 1000 Chancen“ sowie „Bildungsinnovation braucht Bildungsforschung“ 10,87 Mio. EUR zusätzlich aus der Untergliederung 30 (Bildung) zur Verfügung.
- Im Jahr 2023 gingen erstmals Spenden in Höhe von 105.000 EUR ein.



(2) Die folgende Tabelle zeigt die Bilanzen der Innovationsstiftung:

Tabelle 6: Bilanzen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ¹
in EUR							
Umlaufvermögen							
– sonstige Vermögensgegenstände	–	–	–	525	167	1	8.492
– Guthaben bei Kreditinstituten (liquide Mittel)	3.476.997	4.399.825	4.963.601	5.092.616	3.660.780	5.645.840	4.768.181
Rechnungsabgrenzung	–	–	1.088	1.360	1.360	1.360	–
Summe Aktiva	3.476.997	4.399.825	4.964.688	5.094.501	3.662.307	5.647.201	4.776.672
Eigenkapital							
– Stiftungskapital	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
– Kapitalrücklage § 1 ISBG	2.401.997	1.747.128	2.919.503	25.301	50.393	395.755	464.617
gewidmete Projekte	–	–	–	2.311.281	1.157.126	–	334.236
Rückstellungen	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	14.200	14.200
Verbindlichkeiten							
– aus Lieferungen und Leistungen	–	–	185.677	115.293	84.856	215.012	–
– aus zugesagten Projekten	1.010.000	2.436.090	1.530.705	1.770.482	1.946.828	4.497.328	3.401.905
– aus Substiftungsgründungen	–	151.607	263.764	803.842	358.042	474.886	509.572
– Sonstiges	–	–	39	3.302	62	20	2.143
Summe Passiva	3.476.997	4.399.825	4.964.688	5.094.501	3.662.307	5.647.201	4.776.672

Rundungsdifferenzen möglich

ISBG = Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz

Quelle: Innovationsstiftung

¹ vorläufiger Jahresabschluss

Die Innovationsstiftung verfügte über kein eigenes Anlagevermögen, die notwendige Büroausstattung stellte die OeAD-GmbH gegen Kostenersatz zur Verfügung. Die Liquidität war von der Gründung im Jahr 2017 an auf hohem Niveau und betrug durchschnittlich 4,57 Mio. EUR. Das Ministerium hatte laut ISBG die Innovationsstiftung mit jährlich mindestens 2 Mio. EUR zu dotieren. Laut Auskunft der Innovationsstiftung wäre eine geringere Liquidität bei genauerer Planung der zukünftigen Zahlungsströme an Projekte und für Nachdotierungen der Substiftungen möglich, wenn die jährliche Dotation des Ministeriums auch nach Ablauf des Budgetjahres bedarfsgerecht an die Innovationsstiftung überwiesen werden könnte.

Im Jahresabschluss 2020 wurde erstmals ein Sonderposten im Eigenkapital eingeführt, der gewidmete Mittel für Projekte aufwies, die noch nicht vertraglich zugesagt waren. Die Verbindlichkeiten aus zugesagten Projekten und Stiftungsgründungen waren von 2017 bis 2019 deutlich geringer als das Umlaufvermögen, wodurch in diesen Jahren eine Kapitalrücklage zwischen 1,75 Mio. EUR und 2,92 Mio. EUR gebildet wurde.



- 16.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass von 2017 bis 2023 das Ministerium die Innovationsstiftung mit 16,10 Mio. EUR aus der Untergliederung 31 und mit 10,87 Mio. EUR aus der Untergliederung 30 finanzierte und die meisten Projekte das Schulwesen betrafen.

Er empfahl dem Ministerium, zu entscheiden, ob die Innovationsstiftung hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung überwiegend der Untergliederung 30 oder 31 budgetär zuzuordnen ist, und sie in Zukunft dort auszuweisen.

(2) Der RH hielt fest, dass die Innovationsstiftung fast zur Gänze von der öffentlichen Hand finanziert wurde. Er wies kritisch auf die liquiden Mittel zwischen 3,48 Mio. EUR und 5,65 Mio. EUR bei einer jährlichen, gesetzlich fixierten Dotierung von 2 Mio. EUR hin.

Der RH empfahl der Innovationsstiftung, die überschüssige Liquidität abzubauen.

In diesem Sinne empfahl er dem Ministerium, auf eine bedarfsgerechte Zuweisung der Mittel an die Innovationsstiftung im ISBG hinzuwirken.

- 16.3 Wie das Ministerium in seiner Stellungnahme mitteilte, erfolge die jährliche Mindestdotierung laut § 4 ISBG gemäß Bundesfinanzgesetz aus der Untergliederung 31. Weiters seien gemäß § 4 ISBG der Innovationsstiftung pro Jahr mindestens 2 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen. Die Anweisung erfolge jeweils im vierten Quartal.

- 16.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass sich aus § 4 ISBG eine explizite Zuweisung zur Untergliederung 31 nicht ergab. § 4 ISBG sah lediglich vor, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Stiftung jährlich einen Betrag von mindestens 2 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen hatte.

Der RH erwiderte dem Ministerium, dass die Innovationsstiftung im überprüften Zeitraum über liquide Mittel zwischen 3,48 Mio. EUR und 5,65 Mio. EUR verfügte. Dies bei einer jährlichen, laut ISBG vorgesehenen Dotierung von mindestens 2 Mio. EUR durch das Ministerium. Für den RH entsprach diese Liquiditätssituation keiner bedarfsgerechten Zuweisung der Mittel an die Innovationsstiftung. Darüber hinaus stellte der RH gegenüber dem Ministerium klar, dass seine Empfehlung auf die Vorbereitung einer Änderung des ISBG abzielte.

Insofern verblieb er bei seinen Empfehlungen.



Abwicklungsaufwand

17.1 (1) Der Stiftungsrat und das Aufsichtsorgan thematisierten die Höhe des Verwaltungs- bzw. Abwicklungsaufwands der Innovationsstiftung laut Sitzungsprotokollen regelmäßig. Im Fokus stand dabei, dass dieser nicht über 10 % der Gesamtausgaben liegen sollte; das vom Bundesministerium für Finanzen entsandte Mitglied im Aufsichtsorgan sah diese Grenze bei 5 %.

Der RH führte eine näherungsweise Berechnung des Abwicklungsaufwands der Innovationsstiftung in Relation zu den ausgezahlten Fördermitteln durch:

Tabelle 7: Abwicklungsaufwand

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	gesamt 2017 bis 2023
in EUR								
ausgezahlte Fördermittel ¹	48.171 ²	422.165	1.065.352	1.167.442	2.728.109	10.426.325	1.924.251	17.781.815
Abwicklungsaufwand	523.000 ³	325.344	284.328	337.528	338.101	352.610	379.100	2.589.619 ⁴
<i>davon</i>								
<i>Aufwandsentschädigung Geschäftsstelle</i>	523.000	315.000	273.000	328.600	328.333	342.500	366.500	2.476.933
<i>Wirtschaftsprüfung, Jahresabschluss</i>	0	10.344	11.328	8.928	9.768	10.110	12.600	63.078
<i>Sonstiges⁴</i>	–	–	–	–	–	–	–	49.608
in %								
Verhältnis Abwicklungsaufwand zu ausgezahlten Fördermitteln	>1.000	77	27	29	12	3	20	15

¹ enthielten mangels Abgrenzbarkeit zum Teil auch Abwicklungsaufwand externer Abwickler

Quelle: Innovationsstiftung

² Beginn der Fördertätigkeit im Spätherbst 2017

³ inklusive Errichtungskosten und Beratungsleistungen

⁴ sonstiger Abwicklungsaufwand: nur als Gesamtsumme erhalten, keine Aufteilung auf einzelne Jahre

Bis auf das Jahr 2022, in dem die Innovationsstiftung allein für das Projekt „100 Schulen – 1000 Chancen“ Auszahlungen von 9,30 Mio. EUR aufwies, lag der Abwicklungsaufwand über 10 %.

Das Aufsichtsorgan sah eine kritische Entwicklung des Anteils der Gesamtkosten der Geschäftsstelle am Gesamtbudget und in Bezug auf mittelfristig freie Budgetmittel.

(2) Die Innovationsstiftung bediente sich bei den meisten Förderauszahlungen externer Agenturen bzw. Substiftungen, bei denen ebenfalls ein Abwicklungsaufwand anfiel. Eine jährliche konsolidierte Darstellung des gesamten Abwicklungsaufwands für die vergebenen Fördermittel – einschließlich der externen Agenturen und Sub-

stiftungen – lag nicht vor. Den an externe Abwickler ausgezahlten Abwicklungsaufwand konnte die Innovationsstiftung nur für die Kategorie Förderschienen – dies auch nicht vollständig – dem RH vorlegen. Allein dieser erhöhte den gesamten Abwicklungsaufwand (2017 bis 2023) im Verhältnis zu den ausgezahlten Fördermitteln von 15 % auf 22 %. Für sämtliche anderen Kategorien war der Abwicklungsaufwand in dieser Berechnung von den ausgezahlten Fördermitteln nicht abgrenzbar, wodurch von einem deutlich höheren Gesamtabwicklungsaufwand auszugehen war. Wie in [TZ 13](#), [TZ 14](#) und [TZ 15](#) ausgeführt, bewegte sich der Abwicklungsaufwand der externen Agenturen und Substiftungen bei den vom RH überprüften Projekten zwischen 4,4 % und 59 %.

17.2 Der RH wies kritisch auf den hohen Abwicklungsaufwand der Innovationsstiftung hin. Er vermisste zudem eine jährliche konsolidierte Darstellung des gesamten Abwicklungsaufwands für die ausgezahlten Fördermittel. Nach Ansicht des RH war eine solche erforderlich, um die Effizienz der Abwicklungsstellen für einen wirk samen Einsatz öffentlicher Mittel bewerten und sicherstellen zu können; zudem stellte dies eine wichtige Steuerungskennzahl dar.

Der RH empfahl der Innovationsstiftung, den gesamten jährlichen Abwicklungsaufwand – sowohl den eigenen Verwaltungsaufwand als auch jenen der externen Agenturen und Substiftungen – zu erheben und jährlich konsolidiert den ausgezahlten Fördermitteln gegenüberzustellen. In der Folge wären Maßnahmen zu setzen, um den Abwicklungsaufwand deutlich zu senken.

17.3 Die Innovationsstiftung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass beim Aufbau von Organisationen höhere administrative Kosten anfallen würden als in den Folge jahren. Die Innovationsstiftung und ihre Substiftungen seien allesamt junge Organisationen, die sich zum Teil noch im Aufbau befänden. Dies spiegle sich auch in degressiven administrativen Aufwendungen wider. Um Kosten zu reduzieren, verwende sie seit Aufnahme ihrer Tätigkeit die OeAD-GmbH als Geschäftsstelle.

Während der weltweiten COVID-19-Pandemie habe der Nationalrat die Innovations stiftung im Rahmen der COVID-19-Gesetzgebung dazu aufgefordert, Bewältigungs maßnahmen zu treffen, die zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich gebracht hätten. Für ihren Beitrag zur COVID-19-Krisenbewältigung habe die Innovations stiftung nicht zuletzt auch den Preis für Verwaltungsinnovation erhalten.

Die Frage der Verwaltungskosten sei in die Governance der Innovationsstiftung aufgenommen worden. Bei der Bewertung der Verwaltungskosten wies die Innovationsstiftung darauf hin, dass sie im Falle der Substiftungen jeweils nur einen vergleichsweise niedrigen Anteil trage, da von ihr nur ein Teil der Dotierungen komme. Gleichzeitig sehe das Substiftungsmodell vor, dass die von Dritten einge zahlten Mittel dem vereinbarten Stiftungszweck zugutekämen.



- 17.4 Der RH stellte gegenüber der Innovationsstiftung klar, dass das Verhältnis des Abwicklungsaufwands zu den ausgezahlten Fördermitteln relevant war, um die Effizienz der Abwicklungsstellen der Substiftungen zu bewerten und um einen wirksamen Einsatz öffentlicher Mittel sicherzustellen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Resümee

- 18.1 (1) Mit Blick auf internationale (z.B. Bildung auf einen Blick, OECD) und nationale Studien (z.B. Nationaler Bildungsbericht) ist Innovation im Bildungsbereich notwendig, um den globalen Herausforderungen sozialer und wirtschaftlicher Natur durch eine effektivere Bildungspolitik und resiliente Bildungsinstitutionen zu begegnen.
- (2) In Österreich gab es für die Förderung von Projekten im Bildungsbereich unterschiedliche Strukturen, neben dem Ministerium und der OeAD-GmbH wickelten die drei großen (Förder-)Agenturen (aws, FFG, FWF) Förderprojekte im Auftrag des Bundes ab. Zusätzlich befassten sich auch mehrere Privatstiftungen mit der Förderung von (innovativen) Projekten im Bereich Bildung.
- (3) Der Gesetzgeber führte in den Erläuterungen zum ISBG aus, dass Bildung, Forschung und Innovation zu den wichtigsten Wachstumsfaktoren in einer modernen Volkswirtschaft gehörten und maßgeblich Wohlstand, Lebensqualität, Wettbewerbsstärke und sozialen Zusammenhalt bestimmten. Die Innovationsstiftung sollte das Bildungsniveau durch innovative Bildungs- und Schul(forschungs)projekte fördern.
- 18.2 Nach Ansicht des RH war die im Rahmen der Bildungsreform 2017 angestrebte Initiative zur Förderung des Bildungsniveaus durch innovative Bildungs- und Schul(forschungs)projekte begrüßenswert. Ob die Innovationsstiftung diese Funktion erfüllen konnte, fasst der RH in nachstehender Beurteilung zusammen:
- Durch die Erweiterung des Handlungsspielraums der Innovationsstiftung war nicht mehr ersichtlich, worin ihr Alleinstellungsmerkmal bezüglich der Förderung von innovativen Projekten im Schulbereich lag (TZ 4). Eine klare strategische Ausrichtung war auch nach sieben Jahren operativer Tätigkeit nicht erkennbar (TZ 6).
 - Die Innovationsstiftung hatte keine Prozessvorgaben inklusive standardisierter Förderkriterien und Musterverträge für ihre unterschiedlichen Tätigkeitskategorien; ein Risikomanagement war nicht etabliert. Zudem fehlte durch das breite Spektrum der Innovationsstiftung vielfach die Expertise in der Umsetzung und Methodik; diese musste extern zugekauft werden (TZ 11). Bei der Abwicklung des Pilotprojekts „21st Century Schools“ zeigten sich diese Mängel deutlich (TZ 12).

- Die Übernahme von Förderschienen und das Eingehen von Innovationspartnerschaften verursachten – weil Projekte an externe Agenturen weitergereicht wurden – lediglich einen zusätzlichen Abwicklungsaufwand ([TZ 11](#), [TZ 13](#), [TZ 14](#)). Zudem war das Modell der Substiftungen eine im öffentlichen Bereich unübliche Rechtskonstruktion, die Transparenz- und Steuerungsdefizite aufwies und erheblichen Mehraufwand verursachte ([TZ 15](#)).
- Der vom RH näherungsweise ermittelte Abwicklungsaufwand der Innovationsstiftung war sehr hoch; es gab auch keine jährliche konsolidierte Darstellung des gesamten Abwicklungsaufwands (für interne Abwicklung, Abwicklung durch externe Agenturen und Substiftungen) für die ausgezahlten Fördermittel (17,78 Mio. EUR) ([TZ 17](#)).
- Die Wirkung der eingesetzten öffentlichen Mittel war nicht bekannt. Es gab weder einen Gesamtüberblick im Ministerium zu den einzelnen Tätigkeiten der Innovationsstiftung noch Evaluierungen oder Wirkungsanalysen ([TZ 5](#), [TZ 10](#)). Ebenso wenig war die Nachhaltigkeit der Tätigkeiten feststellbar oder die generelle Wirksamkeit von Substiftungen und ihren Projekten ([TZ 11](#), [TZ 15](#)).

Der RH empfahl daher dem Ministerium, eine gesamthafte Evaluierung der Innovationsstiftung – u.a. hinsichtlich Aufgabenwahrnehmung, Abwicklungsaufwand, Wirkung ihrer Tätigkeiten – im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel vorzunehmen. Dabei wären auch die Vor- und Nachteile der Rechtskonstruktion der Innovationsstiftung abzuwägen, und es wäre nachvollziehbar zu begründen, weshalb eine Stiftung als Instrument der Aufgabenwahrnehmung am besten geeignet ist. Insbesondere wäre zu überprüfen, ob die Aufgaben nicht in anderen bereits bestehenden Strukturen (z.B. Ministerium, OeAD-GmbH) wahrgenommen werden könnten. Die Ergebnisse der Evaluierung sollten in eine entsprechende Gesetzesvorlage einfließen.

Für die künftige Gestaltung der Innovationsstiftung empfahl der RH dieser,

- klare Rahmenbedingungen zu schaffen,
- effiziente, risikoadäquate Strukturen zu etablieren,
- die Wirksamkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel sicherzustellen und
- den gesamten Abwicklungsaufwand deutlich zu reduzieren.

18.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es in seiner Funktion als Stiftungsbehörde keine Möglichkeit sehe, eine Evaluierung zu beauftragen. Diesbezügliche Entscheidungen seien in den Stiftungsgremien zu treffen.

(2) Die Innovationsstiftung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der administrative Kostenanteil seit ihrer Gründung kontinuierlich habe gesenkt werden können. Erst durch die hohe Inflation sei der Anteil wieder angestiegen. Im Jahr 2024 seien



Maßnahmen zur Reduktion der administrativen Kosten gesetzt worden, die ab 2025 ebendiese wieder reduzieren würden.

Schon bisher sei die Innovationsstiftung in das Risikomanagement der OeAD-GmbH integriert gewesen; mit 2025 werde die Innovationsstiftung das Risikomanagement um ihre Spezifika ergänzen. Zudem werde sie in das Qualitätsmanagement der OeAD-GmbH integriert.

- 18.4 (1) Der RH erwiderte dem Ministerium, dass die Innovationsstiftung beinahe zur Gänze aus dem Budget des Ministeriums finanziert wurde; eine Evaluierung der Innovationsstiftung musste somit nicht notwendigerweise in seiner Funktion als Stiftungsbehörde erfolgen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.
- (2) Der RH erkannte in den Bestrebungen der Innovationsstiftung positive Ansätze, allerdings verwies er auf das notwendige Zusammenspiel aller genannten Maßnahmen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung für die künftige Gestaltung der Innovationsstiftung.

Schlussempfehlungen

- 19 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (1) Es wäre darauf hinzuwirken, dass im Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz der Fokus vor allem auf die Förderung innovativer Projekte gelegt wird. ([TZ 4](#))
- (2) Für die Innovationsstiftung für Bildung wären konkrete, ambitionierte und messbare Ziele zu setzen, und für die Messung der Zielerreichung wären geeignete Indikatoren zu definieren. Die Erreichung der Ziele sollte zudem in direkten Zusammenhang mit der Innovationsstiftung für Bildung gebracht werden können. ([TZ 5](#))
- (3) Die Bestrebungen zur Verschlankung der Organisationsstruktur der Innovationsstiftung für Bildung wären voranzutreiben, und es wäre auf eine gesetzliche Umsetzung hinzuwirken. ([TZ 7](#))
- (4) Es wäre darauf hinzuwirken, dass der Gesetzgeber den potenziellen Interessenkonflikt auflöst, der sich aus der gesetzlichen Regelung zur Personalunion von Vorständin bzw. Vorstand der Innovationsstiftung für Bildung und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung ergab. ([TZ 9](#))
- (5) Ein inhaltlicher und wirtschaftlicher Gesamtüberblick über die Tätigkeiten der Innovationsstiftung für Bildung wäre herzustellen. ([TZ 10](#))
- (6) Es wäre zu entscheiden, ob die Innovationsstiftung für Bildung hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung überwiegend der Untergliederung 30 oder 31 budgetär zuzuordnen ist, und sie wäre in Zukunft dort auszuweisen. ([TZ 16](#))
- (7) Auf eine bedarfsgerechte Zuweisung der Mittel an die Innovationsstiftung für Bildung im Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz wäre hinzuwirken. ([TZ 16](#))
- (8) Eine gesamthafte Evaluierung der Innovationsstiftung für Bildung – u.a. hinsichtlich Aufgabenwahrnehmung, Abwicklungsaufwand, Wirkung ihrer Tätigkeiten – wäre im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel vorzunehmen. Dabei wären auch die Vor- und Nachteile der Rechtskonstruktion der Innovationsstiftung für Bildung abzuwägen, und es wäre nachvollziehbar zu begründen, weshalb eine Stiftung als



Instrument der Aufgabenwahrnehmung am besten geeignet ist. Insbesondere wäre zu überprüfen, ob die Aufgaben nicht in anderen bereits bestehenden Strukturen (z.B. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung) wahrgenommen werden könnten. Die Ergebnisse der Evaluierung sollten in eine entsprechende Gesetzesvorlage einfließen. (TZ 18)

Innovationsstiftung für Bildung

- (9) Für die zur Messung der Zielerreichung vorgesehenen Indikatoren wären jährliche Zielwerte festzulegen und deren Entwicklung wäre laufend zu beobachten, um bei der Gefahr der Nichterreichung rechtzeitig gegensteuern zu können. Um den jährlichen Fortschritt bei der Zielerreichung transparent darzustellen, wären diese Kennzahlen und Meilensteine in den Wirkungsbericht aufzunehmen. (TZ 5)
- (10) Eine klare Strategie für die Innovationsstiftung für Bildung wäre zu erarbeiten. Darin sollten Vision, Zweck, Ziele, Tätigkeitsbereiche und Positionierung der Stiftung klar definiert werden; der Fokus sollte dabei auf Innovationen im Bildungsbereich liegen. (TZ 6)
- (11) Motive für das Ausscheiden des Personals aus der Geschäftsstelle wären zu erheben und Maßnahmen wären zu setzen, um die Fluktuation möglichst gering zu halten. (TZ 8)
- (12) Das Tätigkeitspektrum der Innovationsstiftung für Bildung wäre einer umfassenden Bewertung (inklusive Risikoanalyse) zu unterziehen und in Bezug auf die Effizienz ihrer Aufgabenwahrnehmung zu analysieren. Anschließend wäre zu priorisieren, in welcher Tätigkeitskategorie bzw. in welchen Tätigkeitskategorien künftig der innovative Schwerpunkt liegen soll. Die Innovationsstiftung für Bildung sollte sich in der Folge auf die ausgewählte Kategorie bzw. die ausgewählten Kategorien fokussieren. (TZ 11)
- (13) Es wäre sicherzustellen, dass für die priorisierten Tätigkeitskategorien der Innovationsstiftung für Bildung Prozessvorgaben inklusive standardisierter Förderkriterien und Musterverträge erstellt werden und ein ausreichendes Bewusstsein für risikoadäquate Verfahren und Kontrollen vorliegt. (TZ 11)
- (14) Die für das Pilotprojekt „21st Century Schools“ noch fehlenden Aufzeichnungen der Werkleistungen Dritter, die Verträge des Fördernehmers mit den weiteren Fördergebern sowie fehlende Abrechnungsunterlagen wären nachzufordern und die Mängel bei der Projektabrechnung zu beheben.



Anschließend wären dem Fördervertrag nicht entsprechende Förderungen ehestmöglich zurückzufordern. (TZ 12)

- (15) Den Ursachen der mangelhaften Förderabrechnung zum Pilotprojekt „21st Century Schools“ wäre nachzugehen. Gegebenenfalls wären Schulungsmaßnahmen vorzusehen. (TZ 12)
- (16) Die weiteren Umsetzungspläne des Pilotprojekts „21st Century Schools“ wären zu überprüfen. (TZ 12)
- (17) In Bezug auf die Substiftungen wären die Vor- und Nachteile der Rechtskonstruktion abzuwägen, etwa im Hinblick auf Risiko, Steuerungsmöglichkeiten und Transparenzanforderungen. (TZ 15)
- (18) Klare Rahmenbedingungen und Kriterien für Substiftungen wären zu schaffen, um anhand konkreter Vorgaben bei Gründung und Nachdotierung (z.B. Vorlage von Finanzplan, Förderrichtlinien, Internes Kontrollsysteem) dem Stiftungsrat eine Prüfung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen auf inhaltlicher und finanzieller Ebene zu ermöglichen. (TZ 15)
- (19) Für die Substiftungen der Innovationsstiftung für Bildung wären klare Regeln zu einer systematischen Informationsweitergabe durch die Mitglieder in den Aufsichtsgremien zu schaffen. (TZ 15)
- (20) Überschüssige Liquidität wäre abzubauen. (TZ 16)
- (21) Der gesamte jährliche Abwicklungsaufwand – sowohl der eigene Verwaltungsaufwand als auch jener der externen Agenturen und Substiftungen – wäre zu erheben und jährlich konsolidiert den ausgezahlten Fördermitteln gegenüberzustellen. In der Folge wären Maßnahmen zu setzen, um den Abwicklungsaufwand deutlich zu senken. (TZ 17)
- (22) Für die künftige Gestaltung der Innovationsstiftung für Bildung wären klare Rahmenbedingungen zu schaffen und effiziente, risikoadäquate Strukturen zu etablieren. Die Wirksamkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel wäre sicherzustellen und der gesamte Abwicklungsaufwand deutlich zu reduzieren. (TZ 18)



Innovationsstiftung für Bildung



Wien, im März 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Ressortbezeichnung

Tabelle A: Ressortverantwortliche für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
Wissenschaft und Forschung			
1. März 2014 bis 7. Jänner 2018	BGBI. I 11/2014	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	1. März 2014 bis 17. Mai 2017: Dr. Reinhold Mitterlehner
			17. Mai 2017 bis 18. Dezember 2017: Dr. Harald Mahrer
			18. Dezember 2017 bis 8. Jänner 2018: Dr. ⁱⁿ Margarete Schramböck
Bildung			
1. Juli 2016 bis 7. Jänner 2018	BGBI. I 49/2016	Bundesministerium für Bildung	1. Juli 2016 bis 18. Dezember 2018 Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Sonja Hammer- schmid
			18. Dezember 2017 bis 8. Jänner 2018: Dr. Heinz Faßmann
Bildung, Wissenschaft und Forschung			
seit 8. Jänner 2018	BGBI. I 164/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Dr. Heinz Faßmann
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Iris Rauskala
			8. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Dr. Heinz Faßmann
			6. Dezember 2021 bis 3. März 2025: Dr. Martin Polaschek
			seit 3. März 2025: Christoph Wiederkehr, MA

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

R
—
H

